

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Geltendes Recht bis 31.12.2011	Text ab BRB 23.11.2011 In Kraft ab 01.01.2012	Erwägungen Stand BRB 23.11.2011
Rot > Gilt nicht mehr	Blau > Neue Formulierung	Grün: > Erwägungen
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Geltungsbereich	Art. 1 abs. 2 Bst e	Art. 1 Abs. 2 Bst e
<p>1 Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren zur Überwachung des Post- oder Fernmeldeverkehrs sowie die Erteilung von Auskünften über die Fernmeldeanschlüsse.</p> <p>2 Sie gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Dienst); b. die anordnenden Behörden; c. die Genehmigungsbehörden; d. die Anbieterinnen von Postdiensten; e. die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, einschliesslich die Internet-Anbieterinnen; f. die Betreiberinnen von internen Fernmelde-netzen oder Hauszentralen. 	<p>e. die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, einschliesslich die Internetzugangsanbieterinnen;</p>	<p>Diese Änderung gilt nur für den deutschen und italienischen Text. In der geltenden französischen Fassung wird der Begriff „fournisseurs d'accès à Internet“ (Internetzugangsanbieterinnen) verwendet. Mit diesen sprachlichen Präzisierungen soll auch der interessierten Öffentlichkeit und den meldepflichtigen Fernmeldediensteanbieterinnen klar vermittelt werden, dass nur Internetzugangsanbieterinnen zur Überwachung von Internetanwendungen verpflichtet werden können, wenn sie diese selber ihrer Kundschaft anbieten.</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Art. 2 Definitionen	Art. 2 Begriffe und Abkürzungen	Art. 2 Begriffe und Abkürzungen
<p>Die folgenden Ausdrücke bedeuten in dieser Verordnung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Internet-Anbieterin: Fernmeldedienstanbieterin oder der Teil einer Fernmeldedienstanbieterin, die der Öffentlichkeit fernmeldetechnische Übertragungen von Informationen auf der Basis der IP-Technologien (Netzprotokoll im Internet [Internet Protocol]) unter Verwendung öffentlicher IP-Adressen anbietet;b. Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen oder Hauszentralen: die Personen, die über die Beschaffung, die Erstellung und den Betrieb dieser Einrichtungen entscheiden;c. Echtzeit-Überwachung: Das Abfangen in Echtzeit und die simultane, leicht verzögerte oder periodische Übertragung der Post- oder Fernmeldeverkehrsdaten, inklusive der Nutzinformationen, durch die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten gemäss den Angaben der Überwachungsanordnung;d. rückwirkende Überwachung: die Herausgabe der Verkehrs- und Rechnungsdaten der zurückliegenden sechs Monate durch die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten;e. Direktschaltung: direkte Übertragung des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person vom Dienst an die anordnende Behörde, welche diese Daten selbst aufzeichnet;f. Nutzinformationen: der Anteil des zu überwachenden Fernmeldeverkehrs, welcher die zwischen Benutzenden bzw. zwischen deren Endeinrichtungen ausgetauschten Informationen (z.B. Laute, Telefax, E-mails) enthält;g. Verkehrs- und Rechnungsdaten: die Informationen, die von der Anbieterin über den Post- oder Fernmeldeverkehr von Teilnehme-	<p>Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe und Abkürzungen sind im Anhang definiert.</p>	<p>Aus der Liste der Definitionen des Art. 2 wurden die Umschreibungen und Abkürzungen entfernt und stattdessen neu in einem Anhang gemäss dem Modell der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) aufgeführt.</p>

rinnen und Teilnehmern aufgezeichnet werden, um die Tatsache der Postsendung oder der Kommunikation und die Rechnungstellung zu belegen;

h. Adressierungselemente: Kommunikationsparameter sowie Nummerierungselemente, wie Kennzahlen, Rufnummern und Kurznummern (Art. 3 Bst. f FMG);

i. Kommunikationsparameter: die Elemente zur Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Fernmeldeanlagen, die an einem fernmeldetechnischen Kommunikationsvorgang beteiligt sind (Art. 3 Bst. g FMG);

j. Umschlaginformationen: Adressierungselemente, die den Datagrammen einer E-mail angehängt werden;

k. Kopf-Informationen: Informationen, die dem Inhalt einer Meldung vorangestellt sind;

l. SMTP Protokoll: das Protokoll für die elektronische Post zur Übermittlung von Meldungen auf Internet (Simple Mail Transfer Protocol);

m. SIM-Nummer: die Nummer des Moduls mit den Identitätsdaten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers der Mobiltelefonie (Subscriber Identity Module);

n. IMSI-Nummer: die internationale Nummer zur Identifikation der Teilnehmerin oder des Teilnehmers der Mobiltelefonie (International Mobile Subscribers Identity);

o. IMEI-Nummer: Internationale Nummer zur Identifizierung eines Gerätes der Mobiltelefonie (International Mobile Equipment Identity).

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Art. 3 Dienst		
<p>1 Der Dienst ist dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) administrativ zugewiesen.</p> <p>2 Er ergreift die notwendigen Massnahmen, um, innerhalb und ausserhalb der Dienstzeit, die Überwachungsanordnungen empfangen und die Prüfung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a BÜPF durchführen zu können.</p>	KEINE Änderungen	
Art. 4 Meldung der Namen der zuständigen Behörden		
<p>Die Kantone und die zuständigen Bundesämter melden dem Dienst den Namen:</p> <p>a. der Behörden, die zur Anordnung einer Überwachung zuständig sind;</p> <p>b. der Genehmigungsbehörde;</p> <p>c. der Behörden nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben b und c BÜPF, die Auskünfte über Fernmeldeanschlüsse verlangen können.</p>	KEINE Änderungen	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Art. 5 Einreichung der Überwachungsanordnung beim Dienst		
<p>1 Die anordnende Behörde kann die Überwachungsanordnung beim Dienst einreichen:</p> <p>a. per Post, per Telefax oder mit einem anderen durch das Departement zugelassenen sicheren Übertragungsmittel;</p> <p>b. mündlich, in dringlichen Fällen.</p> <p>2 Wenn sie die Überwachung mündlich anordnet, erhält sie die Nutzinformationen, die Verkehrs- und Rechnungsdaten sowie weitere Auskünfte über den Post- oder Fernmeldeverkehr einer Person erst, nachdem sie die Überwachungsanordnung mit einem Übertragungsmittel nach Absatz 1 Buchstabe a bestätigt hat.</p> <p>3 Die anordnende Behörde reicht ebenfalls jede Abänderung oder jede Verlängerung der Überwachungsanordnung sowie jede gemachte Ergänzung mit einem Übertragungsmittel nach Absatz 1 Buchstabe a beim Dienst ein.</p>	KEINE Änderungen	
Art. 6 Mitteilung des Entscheids der Genehmigungsbehörde		
Die Genehmigungsbehörde teilt dem Dienst ihren Entscheid mit den allfälligen zusätzlichen Vorkehren zum Schutz der Persönlichkeit umgehend schriftlich mit.	KEINE Änderungen	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

<p>2. Abschnitt: Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Überwachung des Post- oder Fernmeldeverkehrs</p>		
<p>Art. 7 Kontrolle der Ausführung der Überwachungsanordnungen</p>		
<p>1 Die Behörden, die Überwachungen anordnen oder genehmigen, sowie die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten können diejenigen Personendaten bearbeiten, die sie für die Kontrolle der Ausführung der Überwachungsanordnungen benötigen. 2 Der Dienst führt eine Geschäftskontrolle über: a. die Durchführung der Überwachungen von Post- oder Fernmeldediensten; b. die Gebühren und Entschädigungen.</p>	<p>KEINE Änderungen</p>	
<p>Art. 8 Verarbeitungszentrum</p>	<p>Art. 8 Abs. 1</p>	<p>Art. 8 Abs. 1</p>
<p>1 Der Dienst errichtet und betreibt ein Verarbeitungszentrum für die Daten aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, inklusive die Überwachung der Internet-Zugänge. 2 Das Verarbeitungszentrum muss rund um die Uhr einsatzfähig sein, um: a. die durch die Anbieterinnen von Fernmeldediensten gelieferten Daten aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs entgegenzunehmen und in einem Informationssystem aufzuzeichnen; b. die Daten für die betroffene Strafverfolgungsbehörde bereitzustellen. 3 Der Dienst macht die Daten der Überwa-</p>	<p>1 Der Dienst errichtet und betreibt ein Verarbeitungszentrum für die Daten aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs.</p>	<p>Mit der Neuformulierung in Art. 8 Abs. 1 VÜPF möchte der Dienst betonen, dass das Verarbeitungssystem des Dienstes sämtliche Daten aus der Fernmeldeverkehrsüberwachung im Rahmen von angeordneten und genehmigten Überwachungsmassnahmen bearbeitet. Dazu gehört auch die Datenbearbeitung im Rahmen der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Internet.</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

chung der Behörde zugänglich, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist. 4 Der Dienst kann dieser Behörde die Daten auch in einer anderen Form übermitteln.		
Art. 9 Datensicherheit	Art. 9 Abs. 1 und 2	Art. 9 Abs. 1 und 2
1 Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz und die Artikel 14 und 15 der Verordnung vom 23. Februar 2000 über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung. 2 Die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten folgen den Anweisungen des Dienstes für die Datensicherheit bezüglich der Übertragung der Überwachungsdaten.	1 Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz und die Bestimmungen zur IKT-Sicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003. 2 Die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten folgen den Anweisungen des Dienstes für die Datensicherheit bezüglich der Übertragung der Überwachungsdaten. Sie sind für die Datensicherheit bis zum Übergabepunkt der Daten an den Dienst verantwortlich.	Im Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 wurden die Verweise den geltenden Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen angepasst. Der Art. 9 Abs. 2 baut auf die bisherige Regelung zur Sicherheit der Überwachungsdaten während der Übertragung auf und regelt neu explizit die Verantwortlichkeit zur Datensicherheit bis zur Übergabe an den Dienst. Damit findet sich die bisherige Praxis nun in diesem Artikel wieder. Diese Verantwortlichkeit lässt sich aus Art. 15 Abs. 1 BÜPF ableiten, wonach die Anbieterinnen von Fernmeldediensten verpflichtet sind, dem Dienst auf Verlangen den Fernmeldeverkehr der überwachten Person zuzuleiten. Weiter verweisen wir an dieser Stelle auch auf die Weisungen des IRB über die Informationssicherheit.
Art. 10 Vernichtung der Daten		
1 Der Dienst vernichtet die Überwachungsdaten, nachdem er sie den Behörden nach Artikel 8 Absätze 3 oder 4 übergeben hat, spätestens aber drei Monate nach der Einstellung der Überwachung. 2 Er vernichtet die Daten aus der Geschäftskontrolle ein Jahr nach Einstellung der Überwachung. 3 Der Artikel 962 des Obligationenrechts und die Gesetzgebung über die Archivierung bleiben vorbehalten.	KEINE Änderungen	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

3. Abschnitt: Überwachung des Postverkehrs		
Art. 11 Überwachungsanordnung	Art. 11 Bst. d	Art. 11 Bst. d
<p>Die beim Dienst eingereichte Überwachungsanordnung muss die folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Namen der anordnenden Behörde;b. den Namen der Strafverfolgungsbehörde, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist;c. soweit diese Daten bekannt sind: die Namen, Adressen und Berufe der tatverdächtigen Personen und der allenfalls zu überwachenden weiteren Personen;d. im Fall von Personen, die einem Berufsgeheimnis nach Artikel 4 Absatz 3 BÜPF unterstehen: einen Vermerk über diese Besonderheit;e. die Straftat, die mit der Überwachung aufgeklärt werden soll;f. den Namen der Postdienst-Anbieterin und, wenn möglich, den Namen der mitwirkenden Poststellen;g. die angeordneten Überwachungstypen;h. wenn nötig, die weiteren Auskünfte über den Postverkehr einer Person und die Anträge auf zusätzliche Vorkehren zum Schutz der Persönlichkeit;i. den Beginn und die Dauer der Überwachung.	<p>Die beim Dienst eingereichte Überwachungsanordnung muss die folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">d. im Fall von Personen, die einem Berufsgeheimnis nach Artikel 271 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) unterstehen: einen Vermerk über diese Besonderheit;	<p>Art. 4 Abs. 3 BÜPF wurde mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 aufgehoben und wird durch den Art. 271 Abs. 1 StPO ersetzt. Es handelt sich hier um eine formelle Anpassung.</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Art. 12 Überwachungstypen		
<p>Folgende Überwachungstypen können angeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. das Abfangen der Postsendungen (Echtzeit-Überwachung);b. die Lieferung folgender Daten über den Postverkehr (Echtzeit-Überwachung), soweit diese Daten verfügbar sind:<ul style="list-style-type: none">1. die Identität der Empfängerinnen und Empfänger der Postsendungen,2. die Identität der Absenderinnen und Absender der Postsendungen,3. die Art der Postsendungen,4. den Zustellungsstand der Postsendungen;c. die Lieferung folgender Verkehrs- und Rechnungsdaten (rückwirkende Überwachung):<ul style="list-style-type: none">1. für Postsendungen mit Zustellnachweis: die Empfängerin oder den Empfänger, die Absenderin oder den Absender und die Art der Postsendung sowie, wenn die Information verfügbar ist, den Zustellungsstand der Postsendung,2. wenn die Anbieterin von Postdiensten Daten registriert und sie nach Abschluss der von einer Kundin oder eines Kunden verlangten Dienstleistung aufbewahrt: sämtliche verfügbaren Daten;d. die weiteren Auskünfte über den Postverkehr einer Person, die in der Überwachungsanordnung festgehalten sind.	<p>KEINE Änderungen</p>	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Art. 13 Durchführung der Überwachung		
<p>1 Der Dienst bestimmt im Einzelfall, wenn nötig nach Absprache mit der anordnenden Behörde, die technischen und organisatorischen Massnahmen für die Durchführung der Überwachung.</p> <p>2 Jede Anbieterin von Postdiensten meldet dem Dienst die Ausführung der angeordneten Massnahmen.</p> <p>3 Ist eine Anbieterin von Postdiensten infolge betrieblicher Probleme vorübergehend nicht in der Lage, ihre Pflichten bei einer aktiven Überwachung oder zum Vollzug einer neuen Überwachungsanordnung wahrzunehmen, muss sie dies dem Dienst unverzüglich melden.</p> <p>4 Der Dienst prüft mit der Anbieterin von Postdiensten, ob Begehren über weitere Auskünfte über den Postverkehr einer Person erfüllt werden können und ob die verlangten Verkehrs- und Rechnungsdaten vorhanden sind. Er benachrichtigt die anordnende Behörde über seine Feststellungen und berät sie, wenn nötig, über das weitere Vorgehen.</p>	KEINE Änderungen	
Art. 14 Pflichten der Anbieterinnen von Postdiensten		
<p>1 Jede Anbieterin von Postdiensten muss in der Lage sein, jene Überwachungstypen nach Artikel 12 auszuführen, die durch sie angebotene Dienste betreffen.</p> <p>2 Jede Anbieterin von Postdiensten muss in der Lage sein, die Überwachungsanordnungen auch ausserhalb der Dienstzeit entgegenzunehmen und sie so rasch wie möglich auszuführen. Sie meldet dem Dienst den Namen der Kontaktpersonen.</p>	KEINE Änderungen	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

4. Abschnitt: Überwachung des Fernmeldeverkehrs mit Ausnahme von Internet	Gliederungstitel vor Art. 15 4. Abschnitt: Überwachung der Telefondienste	Gliederungstitel vor Art. 15 Abschnitt 4 Überwachung der Telefondienste
		<p>Der Titel dieses Abschnittes entspricht nicht mehr der aktuellen Situation und muss angepasst werden. Tatsächlich ist die Erwähnung, dass dieser Abschnitt sich nicht auf das Internet bezieht, überflüssig und führt zu Unklarheiten, da die neuen Art. 24, 24a, 24b und 24c des 6. Abschnittes sich ausschliesslich auf die Internetüberwachung beziehen. Klarstellend ist jedoch zu erwähnen, dass auch die Schweizer Anbieterinnen von VoIP-Telefondiensten, die das Internet als Übermittlungstechnologie benutzen, unter diesen Abschnitt fallen und somit auch die Anbieterinnen solcher Dienste die gleichen Pflichten haben, wie diejenigen der herkömmlichen Telefondienste.</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Art. 15 Überwachungsanordnung	Art. 15 Abs. 1 Bst. d und i Ziff. 2	Art. 15 Abs. 1 Bst. d und i Ziff. 2
<p>1 Die beim Dienst eingereichte Überwachungsanordnung muss die folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Namen der anordnenden Behörde;b. den Namen der Strafverfolgungsbehörde, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist;c. soweit diese Daten bekannt sind: die Namen, Adressen und Berufe der tatverdächtigen Personen und der allenfalls zu überwachenden weiteren Personen;d. im Fall von Personen, die einem Berufsgeheimnis nach Artikel 4 Absatz 3 BÜPF unterstehen: einen Vermerk über diese Besonderheit;e. die Straftat, die mit der Überwachung aufgeklärt werden soll;f. wenn möglich, den Namen der Anbieterin von Fernmeldediensten;g. die angeordneten Überwachungstypen;h. die bekannten Adressierungselemente;i. wenn nötig, die Anträge:<ul style="list-style-type: none">1. auf die Bewilligung einer Direktschaltung,2. auf die allgemeine Genehmigung für die Überwachung von mehreren Anschlüssen ohne Genehmigung im Einzelfall (Art. 4 Abs. 4 BÜPF), und3. auf die zusätzlichen Vorkehrungen zum Schutz der Persönlichkeit;j. den Beginn und die Dauer der Überwachung;k. die vom Dienst gewünschten Zusatzaufgaben gemäss Artikel 13 Absatz 2 BÜPF. <p>2 Wenn die Durchführung gewisser Überwachungstypen es erfordert, kann das Departement vorsehen, dass die dem Dienst einge-</p>	<p>1 Die beim Dienst eingereichte Überwachungsanordnung muss die folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">d. im Fall von Personen, die einem Berufsgeheimnis nach Artikel 271 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) unterstehen: einen Vermerk über diese Besonderheit; <p>i. wenn nötig, die Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none">2. auf die allgemeine Genehmigung für die Überwachung von mehreren Anschlüssen ohne Genehmigung im Einzelfall (Art. 272 Abs. 2 und 3 StPO), und	<p>Art. 4 Abs. 3 und 4 des BÜPF wurden mit Inkrafttreten der StPO am 1. Januar 2011 aufgehoben und durch den Art. 271 Abs. 1 und Art. 272 Abs. 2 und 3 StPO ersetzt. Dabei handelt es sich um eine formelle Anpassung.</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

<p>reichte Überwachungsanordnung weitere technische Angaben enthalten soll.</p>		
<p>Art. 16 Überwachungstypen</p>	<p>Art. 16 Überwachungstypen (Echtzeit und rückwirkend)</p>	<p>Art. 16 Überwachungstypen (Echtzeit und rückwirkend)</p>
<p>Folgende Überwachungstypen können angeordnet werden:</p> <p>a. die Übertragung des Fernmeldeverkehrs (Echtzeit-Überwachung der Nutzinformationen);</p> <p>b. die Bestimmung und die periodische Übertragung des Standortes und der Hauptstrahlungsrichtung der Antenne der Mobiltelefonie, mit der die eingeschaltete Fernmeldeanlage der überwachten Person momentan verbunden ist (Echtzeit-Überwachung);</p> <p>c. die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übertragung folgender Auskünfte, selbst wenn es nicht zum Aufbau einer Kommunikation kommt (Echtzeit-Überwachung):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die verfügbaren Adressierungselemente (Rufnummern der abgehenden und ankommenden Kommunikationen), 2. die tatsächliche bekannte Zielrufnummer und die zwischengeschalteten verfügbaren Rufnummern, falls der Anruf um- oder weitergeleitet wurde, 3. die erzeugten Signale, einschliesslich die Zeichengabe für den Bereitschaftszustand, die Parameter der Fernmeldeeinrichtungen (z.B. SIM-Nummer, IMSI-Nummer, IMEI-Nummer) und die erzeugten Signale für die Aktivierung von Konferenzschaltung oder Anrufumleitung, 4. den Standort und die Hauptstrahlungsrichtung der Antenne der Mobiltelefonie, mit der die Fernmeldeanlage der überwachten Per- 	<p>Folgende Überwachungstypen können angeordnet werden:</p> <p>a. die Übertragung des Fernmeldeverkehrs (Echtzeit-Überwachung der Nutzinformationen);</p> <p>b. bei Mobiltelefonie: die Bestimmung und die simultane oder periodische Übertragung des Zell-Identifikators (Cell ID), des Standortes und der Hauptstrahlungsrichtung der Antenne, mit der das Endgerät der überwachten Person momentan verbunden ist (Echtzeit-Überwachung);</p> <p>c. die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übertragung folgender Angaben, selbst wenn es nicht zum Aufbau einer Kommunikation kommt, (Echtzeit-Überwachung):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die verfügbaren Adressierungselemente (Rufnummern der abgehenden und ankommenden Kommunikationsvorgänge), 2. die tatsächliche bekannte Zielrufnummer und die zwischengeschalteten verfügbaren Rufnummern, falls der Anruf um- oder weitergeleitet wurde, 3. die erzeugten Signale, einschliesslich der Zeichengabe für den Bereitschaftszustand, die Parameter der Fernmeldeanlagen (z.B. IMSI-Nummer, IMEI-Nummer) und die erzeugten Signale für die Aktivierung der Konferenzschaltung oder der Anrufumleitung, 4. bei Mobiltelefonie: den Zell-Identifikator (Cell ID), den Standort und die Hauptstrahlungsrichtung der Antenne, mit der das Endgerät der überwachten Person zum Zeitpunkt 	<p>Wie in den anderen Erläuterungen, die nachfolgend aufgeführt sind, wurde der Buchstabe b um den Begriff „Zell-Identifikator (Cell ID)“ ergänzt. Das Ziel besteht darin, dass jede Fernmeldeanbieterin von Mobiltelefonie die reale Zellen-Identifikation gemäss den internationalen Standards liefern muss. Das gleiche gilt für den Bst. c Ziff. 4 und den Bst. d Ziff. 3 dieses Artikels. Aufgrund der Tatsache, dass die SIM-Nummer keinen auf dem Netz verfügbaren Parameter darstellt, wurde diese Nummer, die den einzelnen Kunden identifiziert unter den unter Bst. c Ziff. 3 und unter Bst. d. Ziff. 2 zu liefernden Netzparametern gestrichen. Der unter Bst. c Ziff. 5 bisher aufgeführte Wortlaut „... und die Dauer der Verbindung“, wurde ebenfalls gestrichen, da dieser Parameter im Falle der Echtzeitüberwachung durch Zeitstempel (Timestamps) bereits gegeben ist.</p> <p>Artikel 16 wurde zudem um eine Überwachungsmassnahme ergänzt, die sich in der Praxis entwickelt hat. Diese Massnahme ist in Artikel 16 Bst. e definiert. Er definiert die Durchführung eines Antennensuchlaufes. Mittels Antennensuchlauf können rückwirkend die Verkehrsdaten der gesamten Mobiltelefon-Kommunikation die innerhalb einer bestimmten Zeit in einer bestimmten Zelle einer Antenne geführt wurde, erfasst werden. Die somit erfassten Daten können unter anderem bezüglich der anrufenden und der angerufenen Nummer ausgewertet werden. Erfasst wird dabei nur die tatsächlich stattgefunden Kommunikation.</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

<p>son zum Zeitpunkt der Kommunikation verbunden ist, 5. das Datum, die Zeit und die Dauer der Verbindung; d. die Lieferung folgender Daten, wenn es zum Aufbau einer Kommunikation gekommen ist (rückwirkende Überwachung):</p> <ol style="list-style-type: none">1. die verfügbaren Adressierungselemente (Rufnummern der abgehenden und ankommenden Kommunikationen, sofern diese der Anbieterin von Fernmeldediensten bekannt sind),2. die Parameter der Fernmeldeeinrichtungen der Mobiltelefonie (wie die SIM-Nummer, die IMSI-Nummer und die IMEI-Nummer),3. den Standort und die Hauptstrahlungsrichtung der Antenne der Mobiltelefonie mit der die Fernmeldeanlage der überwachten Person zum Zeitpunkt der Kommunikation verbunden ist,4. das Datum, die Zeit und die Dauer der Verbindung.	<p>der Kommunikation verbunden ist,</p> <ol style="list-style-type: none">5. das Datum und die Uhrzeit;d. die Lieferung folgender Daten, sofern es zum Aufbau einer Kommunikation gekommen ist (rückwirkende Überwachung): <ol style="list-style-type: none">1. die verfügbaren Adressierungselemente (Rufnummern der abgehenden und eingehenden Kommunikationsvorgänge, sofern diese der Fernmeldediensteanbieterin bekannt sind),2. die Kommunikationsparameter des Endgerätes der Mobiltelefonie und die Parameter zur Teilnehmeridentifikation (wie die IMSI-Nummer und die IMEI-Nummer),3. bei Mobiltelefonie: den Zell-Identifikator (Cell ID), den Standort und die Hauptstrahlungsrichtung der Antenne, mit der das Endgerät der überwachten Person zum Zeitpunkt der Kommunikation verbunden ist,4. das Datum, die Zeit und die Dauer der Verbindung;e. der Antennensuchlauf: rückwirkende Ermittlung aller an einem bestimmten Standort angefallenen mobilen Kommunikationsvorgänge während eines bestimmten Zeitraumes, sofern es zum Aufbau einer Kommunikation gekommen ist.	
--	--	--

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Neu eingefügt	Art. 16a Suche und Rettung vermisster Personen	Art. 16a Suche und Rettung vermisster Personen
	<p>Für die Suche und Rettung vermisster Personen gemäss Artikel 3 BÜPF können nur die folgenden Überwachungstypen angeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Überwachungstypen nach Artikel 16 Buchstaben b, c und d;b. soweit möglich die Bestimmung der letzten aktiven Position des mobilen Endgerätes der vermissten Person und die Lieferung aller zur Standortbestimmung notwendigen Angaben, wie:<ul style="list-style-type: none">1. Zell-Identifikator (Cell ID),2. Standort,3. Hauptstrahlungsrichtung und Frequenzband der Antenne der Mobiltelefonie.	<p>Art. 16a definiert die Möglichkeiten der Durchführung von Überwachungsmassnahmen im Rahmen der Suche und Rettung von vermissten Personen oder von Personen, die sich in einer Notlage befinden (die sogenannte Notsuche) in Ausführung von Art. 3 BÜPF. Ziel der Notsuche ist, den Standort des Endgerätes der vermissten Person zu ermitteln. Dabei gibt es drei Formen der Notsuche: die Bestimmung der letzten aktiven Position des mobilen Endgeräts der vermissten Person (N1), die laufende Übertragung in Echtzeit der Verkehrsdaten (bei Mobiltelefonie inklusive des aktuellen Standorts) des Endgeräts der vermissten Person (N2) und die Ermittlung sowie die Lieferung der historischen Verkehrsdaten (bei Mobiltelefonie inklusive Standortinformationen) des Endgeräts der vermissten Person (N3).</p> <p>Bei Mobiltelefonie übermittelt die Fernmeldediensteanbieterin Angaben über diejenige(n) Antenne(n), mit der das mobile Endgerät der vermissten Person jeweils verbunden ist bzw. war. Diese Angaben können sein: der Zell-Identifikator (Cell ID), die Standortadresse, die Hauptstrahlungsrichtung und das Frequenzband dieser Antenne. Aus diesen Angaben kann auf den ungefähren Aufenthaltsort des mobilen Endgeräts der vermissten Person geschlossen werden und so der Aufenthaltsort der vermissten Person eingegrenzt werden.</p> <p>Die Notsuchen (N2 und N3) können auch für Fixnetanschlüsse angeordnet werden.</p> <p>Eine mögliche Situation, die zur Anordnung einer Notsuche N2 auf Fixnetanschlüsse führen könnte, wäre der Umstand, dass die anordnende Behörde etwas über den aktuellen Verbleib einer suizidgefährdeten Person herausfinden will, und bekannte Fixnetanschlüsse der vermissten Person überwachen lässt. Als Beispiel für eine Notsuche N3 auf einen Fixnetanschluss kann aufgeführt werden, dass die anordnende Behörde herausfinden will, mit wem etwa eine suizidgefährdete Person in den letzten 4 Wochen kommuniziert hat, um von diesen kontaktierten Personen Angaben über das mögliche Verbleiben dieser Person zu erhalten.</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Neu eingefügt	Art. 16b Überwachungsmassnahmen mit Auslandsbezug	Art. 16b Überwachungsmassnahmen mit Auslandsbezug
	<p>1 Ziel der Überwachungsmassnahmen nach Artikel 16 Buchstabe a, Buchstabe c Ziffern 1, 2, 3 und 5 und Buchstabe d Ziffern 1, 2 und 4 kann jedes Adressierungselement sein, unabhängig vom Standort des Endgeräts, von der Landeskennzahl der Rufnummer und von der Netzzugehörigkeit.</p> <p>2 Ziel der Überwachungsmassnahmen nach Artikel 16 Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c Ziffer 4 und Buchstabe d Ziffer 3 und nach Artikel 16a kann auch ein ausländisches Adressierungselement sein, welches sich im Netzwerk einer schweizerischen Fernmeldedienstanbieterin befindet.</p>	<p>Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. März 2009 (A 2335/2008) klarstellend festgestellt, dass sich die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 15 Abs. 1 BÜPF und Art. 16 VÜPF (alt) nicht auf einen nationalen Anschluss mit einer nationalen Rufnummer beschränkt. Art 16b wurde eingefügt um die Modalität der im Art. 16 behandelten Überwachungstypen in geografischer Hinsicht zu präzisieren (Überwachungsmassnahmen mit Auslandsbezug). Art. 16b Abs. 1 dient somit der Klarstellung, dass Überwachungen, auch wenn sie einen Auslandsbezug haben, Standardüberwachungen gemäss Art. 16 Buchstabe a, Buchstabe c, Ziffern 1, 2, 3 und 5 und Buchstabe d, Ziffern 1, 2 und 4 darstellen. Auslandsbezug hat eine Überwachung dann, wenn von der Überwachungsmassnahme der Fernmeldeverkehr von und zu einem internationalen Adressierungselement im Ausland, einem schweizerischen Adressierungselement im Ausland oder einem ausländischen Adressierungselement in der Schweiz betroffen ist. Der Fernmeldeverkehr umfasst dabei die Telefoniedienste inklusive SMS. Angeordnet werden können in diesem Fall ebenfalls Echtzeitüberwachungen und rückwirkende Überwachungen des Fernmeldeverkehrs. Dies gilt ferner unabhängig davon, welchem Netzwerk das Adressierungselement zugehörig ist. Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs mit Auslandsbezug setzt jedoch stets voraus, dass der Fernmeldeverkehr über ein schweizerisches Netzwerk abgewickelt wird. Art. 16b Abs. 2 dient der Klarstellung, dass Überwachungen gemäss Art. 16 Buchstabe b, Buchstabe c Ziffer 4 und Buchstabe d, Ziffer 3 und 16a auch dann Standardüberwachungen darstellen, wenn sie für einen sogenannten Inbound-Roamer angeordnet werden. Ein Inbound-Roamer ist ein ausländischer Mobilfunkteilnehmer, welcher sich im Netzwerk einer schweizerischen Fernmeldedienstanbieterin befindet. Es ist dem Dienst bewusst, dass hierbei nicht sämtliche Parameter und Daten in allen denkbaren Konstellationen in der gleichen Qualität wie bei der Überwachung mit</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

		reinem Inlandsbezug geliefert werden können.
Art. 17 Durchführung der Überwachung	Art. 17 Abs. 2, 4, 5, 6 und 7	Art. 17 Abs. 2, 4, 5, 6 und 7
<p>1 Der Dienst bestimmt im Einzelfall, wenn nötig nach Absprache mit der anordnenden Behörde, die technischen und organisatorischen Massnahmen für die Durchführung der Überwachung.</p> <p>2 Wenn der Dienst feststellt, dass die angeordnete Überwachung den Anschluss von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern betrifft, ohne dass spezielle Vorkehren nach Artikel 4 Absatz 5 und 6 BÜPF angeordnet worden sind, zeichnet der Dienst den Fernmeldeverkehr auf und benachrichtigt die Genehmigungsbehörde.</p> <p>3 Jede Anbieterin von Fernmeldediensten meldet dem Dienst die Ausführung der angeordneten Massnahmen.</p> <p>4 Sie stellt dem Dienst jene Schnittstellen zur Verfügung, von denen aus der Fernmeldeverkehr der überwachten Person in Echtzeit und permanent zum Verarbeitungszentrum übertragen werden kann. Das Departement bestimmt die Spezifikation dieser Schnittstellen nach Anhören der Anbieterinnen unter Berücksichtigung der Standards des Europäischen Institutes für Telekommunikationsnormen (ETSI).</p> <p>5 Ist infolge technischer oder anderer Pannen eine Anbieterin von Fernmeldediensten vorübergehend nicht in der Lage, ihre Pflichten bei aktiven Überwachungen oder zum Vollzug neuer Überwachungsanordnungen wahrzunehmen, muss sie dies dem Dienst unverzüglich mitteilen. Die Verkehrsdaten, welche nicht dem Dienst übertragen werden konnten,</p>	<p>2 Wenn der Dienst feststellt, dass die angeordnete Überwachung den Anschluss von Trägerinnen und Trägern von Berufsgeheimnissen betrifft, ohne dass Vorkehren nach Artikel 271 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) angeordnet worden sind, so zeichnet der Dienst den Fernmeldeverkehr auf und benachrichtigt die Genehmigungsbehörde.</p> <p>4 Sie leitet dem Dienst auf Verlangen die Daten zu. Der Dienst regelt in seinen Richtlinien nach Anhörung der Anbieterinnen die Spezifikationen dieser Zuleitung unter Berücksichtigung der Standards des Europäischen Institutes für Telekommunikationsnormen (ETSI).</p> <p>5 Bei Überwachungsmaßnahmen, die nicht explizit in dieser Verordnung aufgeführt sind, stellt sie dem Dienst jene bereits vorhandenen Schnittstellen zur Verfügung, von denen aus der Fernmeldeverkehr der überwachten Person in Echtzeit und permanent zum Verarbeitungszentrum übertragen werden kann. Der Dienst regelt die Überwachungsmodalitäten im Einzelfall.</p>	<p>Der Art. 271 Abs. 1 StPO verfolgt den gleichen Zweck, wie Art. 4 Abs. 5 und 6 BÜPF. Mit dem Inkrafttreten der StPO am 1. Januar 2011 wurden die Art. 3 bis 10 der BÜPF aufgehoben. Es muss daher in der Folge eine Anpassung des Art. 17 Abs. 2 VÜPF erfolgen. Das heisst, dass die Triage der Aufzeichnung der erhaltenen Daten während einer Überwachung einer dem Berufsgeheimnis unterstellten Person, die nicht Ziel der laufenden Ermittlung ist, sichergestellt wird. Einerseits müssen die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen und andererseits die anordnende Behörde vorschriftsgemäss durch den Dienst informiert werden.</p> <p>Art. 17 Abs. 4 wurde neu formuliert, um die Pflicht der Zuleitung des Fernmeldeverkehrs von überwachten Personen von Seiten der Fernmeldedienstanbieterinnen klarzustellen. Im Weiteren gibt Absatz 4 dem Dienst die Befugnis, die Spezifikation dieser Zuleitung in seinen Richtlinien zu regeln. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinien die ETSI-Standards berücksichtigen, um die Investitionssicherheit für die Fernmeldedienstanbieterinnen zu gewährleisten und um auf die Vereinheitlichung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach europäischen Standards hinzuwirken.</p> <p>Art. 17 Abs. 5 wurde eingefügt, um die Befugnis des Dienstes, die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen, die nicht explizit in dieser Verordnung aufgeführt sind, die aber durch die Strafverfolgungsbehörden angeordnet und von den Zwangsmassnahmengerichten genehmigt wurden, gegenüber den betroffenen Fernmeldedienstanbieterinnen verfügen zu können, gesondert zu regeln. Es wird an dieser Stelle auch auf die Erläuterung zu Art. 25 Abs. 5 verwiesen. Gemäss dem</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

<p>sind nachzuliefern.</p> <p>6 Die Überwachung ist so durchzuführen, dass weder die überwachte Person noch andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer davon Kenntnis erhalten. Sie ist so zu planen, dass eine unbefugte oder unsachgemässe Verwendung der erfassten Informationen verhindert wird.</p>	<p>6 Ist infolge technischer oder anderer Pannen eine Anbieterin von Fernmeldediensten vorübergehend nicht in der Lage, ihre Pflichten bei aktiven Überwachungen oder zum Vollzug neuer Überwachungsanordnungen wahrzunehmen, so muss sie dies dem Dienst unverzüglich mitteilen. Die Verkehrsdaten, die nicht den Dienst übertragen werden konnten, sind nachzuliefern.</p> <p>7 Die Überwachung ist so durchzuführen, dass weder die überwachte Person noch andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer davon Kenntnis erhalten. Sie ist so zu planen, dass eine unbefugte oder unsachgemässe Verwendung der erfassten Informationen verhindert wird.</p>	<p>Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2011 (A-8267/2010) müssen die betroffenen Fernmeldedienstanbieterinnen die Durchführung solcher Überwachungsmassnahmen dulden. Sie müssen dem Dienst nur diese Schnittstellen zur Verfügung stellen, die bereits vorhanden sind.</p> <p>Die Absätze 6 und 7 des Artikels 17 entsprechen ihrem Inhalt nach den vormaligen Absätzen 5 und 6 des Artikels 17.</p>
---	---	--

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Art. 18 Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten	Art. 18 Abs. 1, 3, 7 und 8	Art. 18 Abs. 1, 3, 7 und Abs. 8
<p>1 Jede Anbieterin von Fernmeldediensten muss in der Lage sein, die Überwachungstypen nach Artikel 16 auszuführen, die durch sie angebotene Dienste betreffen.</p> <p>2 Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist von der Aufnahme des Kundenbetriebes eines Fernmeldedienstes an sicherzustellen.</p> <p>3 Jede Anbieterin von Fernmeldediensten muss sicherstellen, dass sie die Überwachungsanordnungen ausserhalb der Dienstzeit entgegennehmen kann und sie so rasch wie möglich ausführen kann. Sie meldet dem Dienst die Namen der Kontaktpersonen.</p> <p>4 Sie muss eine durch den Dienst im Verhältnis der Zahl ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegte Anzahl Anschlüsse gleichzeitig überwachen können.</p> <p>5 Sie hat zu gewährleisten, dass innerhalb des durch die Überwachungsanordnung bestimmten Zeitraumes die Überwachung des gesamten über ihre eigene Infrastruktur geführten Fernmeldeverkehrs ermöglicht wird:</p> <ul style="list-style-type: none">a. wenn er über den überwachten Anschluss abgewickelt wird;b. wenn er zu technischen Speichereinrichtungen unter Kontrolle der eigenen Infrastruktur geleitet wird; oderc. wenn er aus solchen abgerufen wird. <p>6 Der Dienst kann die Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Zusammenarbeit verpflichten, um die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu vollziehen, der zwischen verschiedenen Netzen übermittelt wird oder von verschiedenen Anbieterinnen verarbeitet wird.</p> <p>7 Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten</p>	<p>1 Jede Anbieterin von Fernmeldediensten muss in der Lage sein, die Überwachungstypen nach diesem Abschnitt, die durch sie angebotene Dienste betreffen, auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.</p> <p>3 Jede Anbieterin von Fernmeldediensten muss sicherstellen, dass sie die Überwachungsanordnungen auch ausserhalb der Dienstzeit entgegennehmen und so rasch wie möglich ausführen kann. Sie meldet dem Dienst schriftlich die Kontaktangaben der verantwortlichen Personen.</p> <p>7 Zur Überprüfung der Überwachungsbereitschaft haben</p>	<p>Abs. 1 des Art. 18 wurde um den Ausdruck „oder durch Dritte ausführen zu lassen“ erweitert, um zu verdeutlichen, dass die von einer Überwachungsmassnahme betroffenen Fernmeldediensteanbieterinnen selbstverständlich Drittpersonen oder sogenannte Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten beziehen dürfen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Firmen, die sich im Bereich „Lawful Interception“ spezialisiert haben.</p> <p>Abs. 3 des Art 18 wurde um das Wort „auch“ ergänzt, um explizit die Verpflichtung der Fernmeldediensteanbieterinnen zu betonen, dass sie in der Lage sein müssen, Überwachungsanordnungen jederzeit empfangen und so schnell wie möglich ausführen zu können. Diese Verpflichtung bezieht sich demnach nicht nur auf den Zeitraum ausserhalb der Dienstzeit, wie es der vormalige Absatz 3 beschrieben hat, sondern auch auf den Zeitraum während der Dienstzeit. Des Weiteren präzisiert Abs. 3, dass die Fernmeldediensteanbieterinnen dem Dienst die Kontaktangaben der verantwortlichen Personen schriftlich mitteilen müssen. Änderungen dieser Kontaktangaben sind dem Dienst unverzüglich schriftlich zu melden.</p> <p>In Absatz 7 von Art. 18 wurde das Wort „vorübergehend“ gestrichen, weil das Ziel dieses Absatzes darin besteht, dem Dienst die Möglichkeit zu geben, die Fernmeldedienste resp. die Leitungen der Fernmeldediensteanbieterinnen unentgeltlich benutzen zu können, damit die Überwachungsbereitschaft jederzeit überprüft werden kann und auftauchende Probleme bei der Fernmeldeüberwachung umgehend eruiert und behoben werden können. Zum einen ist der Begriff „vorübergehend“ nicht definiert, zum anderen riskiert man mit dessen Beibehaltung, die fehlerfreie und ununterbrochene Ausführung von Überwachungsmassnahmen zu gefährden. Falls es der Dienst als nötig erachtet, Tests zur Ausführung von Überwachungstypen durchzuführen, muss er in der Lage sein, dies tun zu können, ohne vorgängig die Dauer der Tests zuvor verhandeln zu müssen. Überdies werden die Bedingungen, unter welchen die Fernmeldediensteanbieterinnen dem Dienst</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

<p>haben Mitarbeitenden des Dienstes zur Prüfung der Ausführung der verschiedenen Überwachungstypen die vorübergehende Benutzung ihrer Fernmeldedienste unentgeltlich zu gewähren. Wenn nötig, unterstützen sie den Dienst, um sicherzustellen, dass die übergebenen Informationen mit dem Fernmeldeverkehr aus den Anschlüssen der überwachten Personen im Zusammenhang stehen.</p>	<p>die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dem Dienst die Benutzung ihrer Fernmeldedienste unentgeltlich zu gewähren.</p> <p>8 Wenn nötig unterstützen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten den Dienst, um sicherzustellen, dass die übermittelten Überwachungsdaten tatsächlich mit dem Fernmeldeverkehr der überwachten Personen übereinstimmen.</p>	<p>die Benutzung ihrer Fernmeldedienste unentgeltlich gewähren müssen, unter dem Stichwort „Permanent Testing Environment“ bereits seit Jahren in den entsprechenden Organisatorisch-Administrativen Richtlinien des Dienstes weiter ausgeführt. Abs. 8 wurde neu eingefügt und regelt die Pflicht der Fernmeldediensteanbieterinnen, den Dienst zu unterstützen, wenn im Einzelfall überprüft werden muss, ob die übermittelten Überwachungsdaten tatsächlich mit dem Fernmeldeverkehr der überwachten Person übereinstimmen. Mit dieser Bestimmung verlangt der Dienst klar keine irgendwie geartete redundante Datenspeicherung auf Seiten der Fernmeldediensteanbieterinnen. Die im Einzelfall betroffene Fernmeldediensteanbieterin muss keine über die schon im BÜPF und der VÜPF oder den Richtlinien statuierten technischen oder organisatorischen Vorkehrungen treffen.</p>
--	---	---

<p>5. Abschnitt: Auskünfte über Fernmeldeanschlüsse mit Ausnahme von Internet</p> <p>Art. 19 System zur Vermittlung der Auskunftsgesuche über die Fernmeldeanschlüsse</p>		
<p>1 Der Dienst erstellt und führt in Zusammenarbeit mit den Anbieterinnen von Fernmeldediensten ein System, das die Auskunftsgesuche über die Fernmeldeanschlüsse vermittelt und folgende Auskünfte gibt (Vermittlungssystem):</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Adressierungselemente der Anschlüsse einer bestimmten Person;b. soweit verfügbar, die Identität der Personen, deren Anschlüsse mit bestimmten Adressierungselementen übereinstimmen. <p>2 Das Vermittlungssystem sucht den Namen der Anbieterin von Fernmeldediensten und die Angaben nach Artikel 14 Absatz 1 BÜPF:</p> <ul style="list-style-type: none">a. durch den automatisierten Abruf des Verzeichnisses der Fernmeldeanschlüsse der Anbieterin von Fernmeldediensten; oderb. durch die Weiterleitung des Auskunftsgesuches an die Anbieterin von Fernmeldediensten. <p>3 Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen die Auskunftsgesuche innert der Frist beantworten, die das Departement für die betreffende Dringlichkeitsstufe festlegt.</p> <p>4 Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen die Informationen nach Absatz 1 laufend nachführen. Nach Ausschalten eines Anschlusses müssen die diesbezüglichen Daten noch während sechs Monaten zur Auskunftserteilung zur Verfügung stehen.</p> <p>5 Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten</p>	<p>KEINE Änderungen</p>	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

übernehmen die Kosten der Infrastruktur, die sie für die Behandlung der Auskunftsgesuche brauchen; der Dienst übernimmt die Installations- und Betriebskosten für das Vermittlungssystem.		
Art. 20 Benützung des Vermittlungssystems		
1 Jede in Artikel 14 Absatz 2 BÜPF erwähnte Behörde bezeichnet die Personen, die für die Benutzung des Vermittlungssystems vorgesehen sind. 2 Der Dienst erteilt die Zugriffsbewilligungen an diese Personen, wenn eine genügende Benutzungsfrequenz zu erwarten ist: a. zur Bestimmung der zu überwachenden Anschlüsse und Personen; b. für die Erfüllung von Polizeiaufgaben; c. zur Erledigung von Verwaltungsstrafsachen.	KEINE Änderungen	
Art. 21 Protokollierung		
1 Der Dienst protokolliert die Zugriffe auf das Vermittlungssystem. 2 Er bewahrt die Protokolle während eines Jahres auf. Die Protokolle werden so ausgestaltet, dass die abgefragten Daten festgestellt werden können. Er vernichtet sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist. 3 Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen die Auskunftsgesuche anonymisiert protokollieren.	KEINE Änderungen	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Art. 22 Auskunftserteilung durch den Dienst		
<p>1 Die in Artikel 14 Absatz 2 BÜPF erwähnten Behörden können vom Dienst Auskunft über die Fernmeldeanschlüsse verlangen. Sie reichen ihre Auskunftsbegehren per Post, per Telefax oder mit einem anderen durch das Departement zugelassenen sicheren Übertragungsmittel ein.</p> <p>2 Der Dienst bewahrt die Auskunftsgesuche und die erteilten Antworten während eines Jahres auf. Er vernichtet diese Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.</p>	<p>KEINE Änderungen</p>	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

6. Abschnitt: Überwachung der Internet-Zugänge Art. 23 Überwachungsanordnung	Gliederungstitel vor Art. 23 6. Abschnitt: Überwachung des Internets Art. 23 Bst. d, f und g	Gliederungstitel vor Art. 23 6. Abschnitt Überwachung des Internets
<p>Die beim Dienst eingereichte Überwachungsanordnung muss die folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Namen der anordnenden Behörde;b. den Namen der Strafverfolgungsbehörde, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist;c. soweit diese Daten bekannt sind: die Namen, Adressen und Berufe der tatverdächtigen Personen und der allenfalls zu überwachenden weiteren Personen;d. im Fall von Personen, die einem Berufsgeheimnis nach Artikel 4 Absatz 3 BÜPF unterstehen: einen Vermerk über diese Besonderheit;e die Straftat, die mit der Überwachung aufgeklärt werden soll;f. den Namen der Internet-Anbieterin, wenn sie bekannt ist;g. die angeordneten Überwachungstypen, inklusiv:<ul style="list-style-type: none">1. die bekannten Adressierungselemente (E-mail-, Mailbox-, Rechner- und/oder IP-Adresse),2. die verwendeten bekannten Anmeldungsdaten (Login),3. die Bewilligung einer Direktschaltung,4. die Anträge von zusätzlichen Vorkehren zum Schutz nicht beteiligter Benutzerinnen und Benutzer;h. den Beginn und das Ende der Überwachung;i. die vom Dienst gewünschten Zusatzaufgaben gemäss Artikel 13 Absatz 2 BÜPF.	<p>Die beim Dienst eingereichte Überwachungsanordnung muss die folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">d. im Fall von Personen, die einem Berufsgeheimnis nach Artikel 271 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) unterstehen: einen Vermerk über diese Besonderheit;f. den Namen der Internetzugangsanbieterin, wenn sie bekannt ist;g. die angeordneten Überwachungstypen, einschliesslich:<ul style="list-style-type: none">1. der bekannten Adressierungselemente (z.B. E-Mail , elektronische Postfach , Rechner- und IP-Adresse, Benutzername, MAC-Adresse, E.164-Nummer, IMSI-Nummer, IMEI-Nummer),2. der bekannten Anmeldungsdaten (Log-in),3. der Bewilligung einer Direktschaltung,4. der Anträge auf zusätzliche Vorkehren zum Schutz nicht beteiligter Benutzerinnen und Benutzer;	<p>Der Titel des 6. Abschnittes wurde aufgrund der Aufhebung des Art. 24 und der Neuformulierung des Art. 24 unter Ergänzung der neuen Art. 24a, 24b und 24c angepasst. Dabei mussten in den Art. 23 Bst. g Ziff. 1, Art. 24 Abs. 1 Bst. b bis f, Art. 24 Abs. 2 Bst. a und b, Art. 24b Bst. b Ziff. 5, Art. 24b Bst. a Ziff. 5 nach dem jeweils vorangestellten Oberbegriff, wie etwa die bekannten Adressierungselemente (z.B. in Art. 23 Bst. g Ziff. 1) in Klammern gesetzte, nicht abschliessende Aufzählungen von Adressierungselementen, überwachbaren Internetzugängen und –anwendungen sowie Kommunikationsparameter aufgeführt werden. Diese nicht abschliessenden Aufzählungen sollen nicht den, durch den vorangehenden Oberbegriff gesetzten Rahmen, sprengen, respektive nicht ins Beliebigere verweisen. Die Dynamik der Fernmelde- und IT-Technik, die Fülle an stetig neuen Applikationen sowie Parametern und teilweise proprietären Namensgebungen, verhindern eine abschliessende Aufzählung dieser, den jeweiligen Oberbegriffen zugeordneten, Elemente.</p> <p>Art. 23 Bst. d, f und g</p> <p>Art. 23 Bst. d wurde formell angepasst, da der Artikel 4 Abs. 3 des BÜPF mit Inkrafttreten der StPO am 1. Januar 2011 aufgehoben wurde und durch den Art. 271 Abs. 1 StPO ersetzt wurde.</p> <p>Die Änderung von Bst. f betrifft den deutschen und italienischen Text. Hier wurde der Begriff „Internetanbieterin“ resp. „offerente Internet“ durch den Begriff „Internetzugangsanbieterin“ und durch den Begriff „fornitore di accesso a Internet“ ersetzt. Diese Änderung der Terminologie findet ebenfalls Berücksichtigung in Art. 1 Abs. 2 Bst. e und dem Anhang zu dieser Verordnung. Grund der Klärung der sprachlichen Begrifflichkeit ist der Wunsch gegenüber der interessierten Öffentlichkeit und den Fernmeldediensteanbieterinnen ganz klar zu vermitteln, dass die in dem 6. Abschnitt definierten Pflichten auch gerade in Hinblick auf die sogenannten Internetanwen-</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

		<p>dungen nur meldepflichtige Fernmeldediensteanbieterinnen zu erfüllen haben, die zugleich Internetzugangsanbieterinnen sind. Der Dienst will damit einen Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit leisten.</p> <p>Die Aufzählung der Liste der Adressierungselemente von Bst. g Ziff. 1 ergänzt die aktuelle Liste, ohne abschliessend zu sein. Das Ziel ist es, von den Strafverfolgungsbehörden die Angaben der entsprechenden Adressierungselemente zu erhalten, um die Internetüberwachungen durchführen zu können, die sie angeordnet haben.</p>
--	--	--

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Art. 24 Überwachbare Internetzugänge und Anwendungen	Art. 24 Überwachbare Internetzugänge und –anwendungen	Art. 24 Überwachungstypen
<p>1 Folgende Internetzugänge können überwacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Zugang durch eine Wählverbindung zu einem Network Access Server;b. Breitbandzugang (z.B. xDSL, Kabelmodem);c. Zugang mittels Mobile Packet Data Technologie (z.B. über GPRS oder LTE);d. kabelloser Zugang (z.B. Wi-Fi, Wimax, WLL);e. andere Zugänge zum Netz via OSI-Schicht 2 (z.B. Ethernet über FTTH-Zugang);f. andere Zugänge zum Netz via OSI-Schicht 3 (z.B. IP-Broadband-Zugang). <p>2 Folgende Anwendungen können überwacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. synchrone und asynchrone elektronische Postdienste (z.B. Instant Messaging, E-Mail);b. auf digitalen Medien basierende Fernmeldedienste (z.B. VoIP, Audio- und Videoübertragungen). <p>1. das Datum und die Zeit des Empfanges auf der Mailbox,</p> <p>2. die Umschlaginformationen gemäss SMTP-Protokoll,</p> <p>3. die IP-Adresse der sendenden E-Mail-Einrichtung;</p> <p>c. die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übertragung von Listen mit den folgenden Kommunikationsparametern aus der Echtzeit-Überwachung der abrufenden Zugriffe auf eine von der Internet-Anbieterin für Kunden betriebene Mailbox an den Dienst:</p> <ul style="list-style-type: none">1. das Datum und die Zeit des Abrufes auf der Mailbox,2. die IP-Adresse der Quelle,	<p>1 Folgende Internetzugänge können überwacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Zugang durch eine Wählverbindung zu einem Network Access Server;b. Breitbandzugang (z.B. xDSL, Kabelmodem);c. Zugang mittels Mobile Packet Data Technologie (z.B. über GPRS oder LTE);d. kabelloser Zugang (z.B. Wi-Fi, Wimax, WLL);e. andere Zugänge zum Netz via OSI-Schicht 2 (z.B. Ethernet über FTTH-Zugang);f. andere Zugänge zum Netz via OSI-Schicht 3 (z.B. IP-Broadband-Zugang). <p>2 Folgende Anwendungen können überwacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. synchrone und asynchrone elektronische Postdienste (z.B. Instant Messaging, E-Mail);b. auf digitalen Medien basierende Fernmeldedienste (z.B. VoIP, Audio- und Videoübertragungen).	<p>Art. 24 wurde vollständig überarbeitet, da er nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Die geltende Bestimmung erweckt den Anschein, dass Kommunikation im Internet nur über E-Mail stattfindet. Es ist unbestritten, dass sich die Bereiche der Internettechnologie und der Internetdienstleistungen in der Vergangenheit stetig fortentwickelt haben und diese Entwicklung in der Zukunft weiter gehen wird. Dabei spielt die Kommunikation über E-Mail nur eine untergeordnete Rolle. Daher war es zwingend nötig, diesen Teil der VÜPF entsprechend anzupassen, damit unter Schaffung von Rechtssicherheit den Strafverfolgungsbehörden wieder ein effizientes Mittel zur Bekämpfung von Straftaten, gerade auch im Bereich der Internetkriminalität, zur Verfügung steht. Neben dem Art. 24 wurden neu die Artikel Art. 24a, 24b und 24c geschaffen. Die Unterteilung in vier Artikel hat zum Ziel, die Internetüberwachung gemäss den internationalen ETSI-Vorgaben im Bereich der Fernmeldeüberwachung auszugestalten und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in Sachen Überwachungsmassnahmen mit Auslandsbezug in die Verordnung zu übernehmen. Diesem Vorhaben folgend, werden in Art. 24 zunächst die überwachbaren Internetzugänge und Anwendungen geregelt. Wie schon in den Erläuterungen zu Art. 23 Bst. f ausgeführt, werden von der Überwachungspflicht für Internetanwendungen nur Internetzugangsanbieterinnen betroffen sein. Diese Pflicht bezieht sich wiederum nur auf solche Anwendungen, die die vorgenannten Anbieterinnen als Dienstleistung ihren Kunden anbieten. In den Artikeln 24a und 24b folgen sodann die einzelnen Überwachungstypen. Dabei regelt Art. 24a die Echtzeitüberwachung und Art. 24b die rückwirkende Überwachung. Artikel 24c, schliesslich, regelt die Überwachungsmassnahmen mit Auslandsbezug. Art. 24 umschreibt detailliert, was man unter den verschiedenen Kommunikationskanälen versteht, indem eine Liste der aktuellen verschiedenen Technologien zur Übermittlung von Internetdaten unter Nennung von Beispielen aufgeführt wird.</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

<p>3. das verwendete Protokoll des Abrufes;</p> <p>d. die Übertragung folgender Nutzinformatio- nen über die von einer von der Internet- Anbieterin für Kunden betriebene Mailbox ausgehenden E-Mails (Echtzeit- Überwachung):</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Datum und die Zeit des Versands von der Mailbox,2. den Inhalt,3. die Kopf-Informationen,4. die Anhänge; <p>e. die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übertragung von Listen, mit den folgenden Kommunikationsparametern aus der Echtzeit-Überwachung der E-Mails, die von einer E-Mail-Adresse über die von der Internet-Anbieterin für Kunden betriebene E- Mail-Einrichtung versandt wurden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Datum und die Zeit des Versandes,2. die Umschlaginformationen gemäss SMTP-Protokoll,3. die IP-Adresse des Senders oder der sen- denden und empfangenden E-Mail-Einrichtung; <p>f. die Auskunfterteilung über folgende Ver- kehrs- und Rechnungsdaten bei der dynami- schen Zuteilung von IP-Adressen (rückwir- kende Überwachung):</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Art des Anschlusses oder der Verbin- dung,2. sofern der Zeitpunkt der fraglichen Verbin- dung hinreichend genau bekannt ist: die ver- wendeten Anmeldedaten (Login),3. sofern der Internet-Anbieterin bekannt: die Adressierungselemente des Ursprungs,4. soweit diese Daten bekannt sind: den Na- men, die Adresse und den Beruf der Teil- nehmerinnen und Teilnehmer;		<p>Abs. 1 definiert eine Liste folgender Kommunikationskanäle:</p> <p>a. Beim Internetzugang über eine Wählverbindung zu einem Network Access Server handelt es sich um die erste Art der Zugangsgewährung in das Internet, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde, nämlich die der Einwahl über eine Telefonverbindung. Diese Zugangsart existiert noch heute, um einen gesicherten Fernzugang zu gewährleisten.</p> <p>b. Beim Breitbandzugang handelt es sich um den am weitest verbreiteten Zugangstyp. Hierunter fallen insbesondere ADSL-, VDSL- oder Kabelzugänge.c. Hierbei handelt es sich um einen Internetzugang über ein Mobilnetz (beispielsweise GPRS oder LTE). Ein Internetzugang mittels Funkwellen, der mit einem Mobiltelefon oder mit einem anderen mobilen Gerät, wie etwa einem Laptop/Notepad durchgeführt wird (dabei besteht die Internetverbindung stets fort, unabhängig davon, ob das mobile Endgerät den Standort wechselt).</p> <p>d. Beim kabellosen Internetzugang handelt es sich um einen Zugang mittels Funkwellen. Hauptsächlich findet diese Art von Internetzugang mittels Wi-Fi statt, das der Öffentlichkeit an den meisten allgemein zugänglichen Orten zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>e. Bei diesen Internetzugangstypen handelt es sich um einen Glasfaserzugang, der den Endkunden direkt erreicht (z.B. Ethernet über Fiber To The Home). Dabei handelt es sich um Spitzentechnologie im Bereich der Verbindungen, die in den Jahren 2011 bis 2020 Standard sein werden.</p> <p>f. Bei diesen Internetzugangstypen handelt es sich um Zugänge wie etwa IP-Broadband-Zugänge, die via die OSI-Schicht 3 stattfinden.</p> <p>Absatz 2 des Art. 24 umschreibt in erster Linie die Internetdienste (Anwendungen), die bei Internetzugangsanbieterinnen, sofern sie diese ihren Kunden anbieten, überwacht werden können. Dabei handelt es sich gemäss Buchstabe a ei-</p>
--	--	---

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

<p>g. die Lieferung folgender Verkehrs- und Rechnungsdaten bei Zugang über ein öffentliches Fernmeldenetz (rückwirkende Überwachung):</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Datum und die Zeit des Beginns und des Endes der Verbindung,2. die verwendeten Anmeldedaten (Login),3. die Art der Verbindung,4. sofern der Internet-Anbieterin bekannt: die Adressierungselemente des Ursprungs im öffentlichen Fernmeldenetz; <p>h. die Lieferung folgender Verkehrs- und Rechnungsdaten bei Versand oder Empfang von E-Mails über zur Nutzung durch Kunden bestimmte E-Mail-Einrichtungen (rückwirkende Überwachung):</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Datum und die Zeit des Versandes oder Empfanges des E-Mails bei der Internet-Anbieterin,2. die Umschlaginformationen gemäss SMTP-Protokoll,3. die IP-Adresse des Senders oder der sendenden und empfangenden E-Mail-Einrichtungen.		<p>nerseits insbesondere um elektronische asynchrone Postdienste, bei denen der Benutzer die Informationen nicht in Echtzeit erhält, wie etwa E-Mail, andererseits um synchrone elektronische Postdienste, wie etwa Instant Messaging oder Chat, bei welchen die Informationen in Echtzeit ausgetauscht werden.</p> <p>Der Buchstabe b regelt die Überwachbarkeit von auf digitalen Medien basierenden Fernmeldediensten, wie etwa die Übertragung von Sprache, Daten und Inhalten (beispielsweise Text, Grafik, Animation, Audio- und Video-Daten) als Bestandteil der Fernmeldekommunikation.</p>
--	--	---

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Neu eingefügt	Art. 24a Überwachungstypen (Echtzeit)	Art. 24a Überwachungstypen (Echtzeit)
	<p>Als Echtzeitüberwachung können folgende Überwachungstypen angeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Übermittlung sämtlicher Daten, die über den überwachten Zugang gesendet oder empfangen werden;b. die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übermittlung der folgenden Angaben über den Internetzugang:<ul style="list-style-type: none">1. das Datum und die Uhrzeit, zu der die Datenverbindung hergestellt und getrennt wird,2. die Art der Datenverbindung oder des Anschlusses,3. die verwendeten Anmeldungsdaten (Log-in),4. die verfügbaren Adressierungselemente, insbesondere des Ursprungs der Kommunikation,5. die Kommunikationsparameter der Endgeräte und die Parameter zur Teilnehmeridentifikation (z.B. MAC-Adresse, IMEI-Nummer, IMSI-Nummer),	<p>Art. 24a beschreibt, welche Art von Informationen in Echtzeit überwacht werden können. Dabei regeln die Buchstaben a und b die Überwachungstypen betreffend den Internetzugang und die Buchstaben c und d die Überwachungstypen betreffend die Internetanwendungen.</p> <ul style="list-style-type: none">a. Bei diesem Überwachungstyp nach Art. 24a Bst. a wird die Überwachungsmaßnahme direkt auf dem Internetzugang ausgeführt. Sämtlicher Datenverkehr, der durch diesen Zugang fließt, wird in Echtzeit überwacht.b. Buchstabe b betrifft alle Daten, die nicht mit dem Kommunikationsinhalt verbunden sind, sondern mit dem Aufbau und der Verwaltung der Verbindung. Die folgenden Parameter werden aufgeführt:<ul style="list-style-type: none">1. Die für die Fernmeldediensteanbieterin üblichen Parameter des Beginns und des Endes einer Internetnutzersession, aufgeführt nach Datum und Uhrzeit.2. Der Typ der benutzten Internetverbindung, wie etwa ADSL, UMTS.3. Die Daten, die der Benutzer beim Zugang hinterlassen hat, wie etwa der Name des Benutzers, das Passwort und die Zeit der ausgeführten Log-ins.4. Alle verfügbaren Adressierungselemente müssen geliefert werden, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit dem Ursprung der Kommunikation. Beispielsweise die Nummer eines Mobiltelefones, mit der eine Internetverbindung aufgebaut wurde.5. Kommunikationsparameter der Endgeräte sind solche Parameter, die unmittelbar mit dem Endgerät verbunden sind, wie zum Beispiel MAC-Adresse und IMEI-Nummer. Parameter zur Teilnehmeridentifikation stellen solche Identifikationsmerkmale dar, die der Fernmeldediensteanbieterin darüber

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

	<p>6. bei Zugang über ein Mobilfunknetz: die Bestimmung und die periodische Übertragung des Zell-Identifikators (Cell ID), des Standortes und der Hauptstrahlungsrichtung der Antenne, mit der das Endgerät der überwachten Person momentan verbunden ist,</p> <p>7. die technischen Änderungen, die während der Verbindung stattfinden und, falls bekannt, ihre Ursachen;</p> <p>c. die Übermittlung der Nutzinformationen, die über die überwachte Anwendung gesendet oder empfangen werden;</p> <p>d. die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übermittlung folgender Angaben über die überwachte Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Datum und die Uhrzeit der Kommunikation (Beginn und Ende),2. die verfügbaren Adressierungselemente, insbesondere diejenigen des Ursprungs und des Ziels der Kommunikation,3. die verwendeten Anmeldungsdaten (Log-in),4. bei der Überwachung von E-Mail-Verkehr: die Um-	<p>hinaus zur Verfügung stehen, die aber nicht unmittelbar und zwingend mit dem Endgerät in Verbindung stehen. Als Beispiel sei hier die IMSI-Nummer erwähnt.</p> <p>6. Diese Ziffer verweist auf die Überwachung des Internetverkehrs, der durch ein Mobiltelefon über ein Mobilfunknetz generiert wurde. Diese Informationen erlauben es, den jeweils aktuellen Standort des Endgerätes zu ermitteln. Dieser ergibt sich aus allen gemäss Ziffer 6 zu liefernden Parametern.</p> <p>7. Diese Ziffer erwähnt die Informationen, die während einer Kommunikationsverbindung verlangt werden können. In diesem Fall hat die Strafverfolgungsbehörde die Möglichkeit, einen technischen Bericht betreffend alle Änderungen zu verlangen, die die überwachte Person oder die Fernmeldediensteanbieterin veranlasst hat. Es handelt sich etwa um Abonnementsänderungen oder um Änderungen am Netzwerk.</p> <p>c. Buchstabe c von Art. 24a regelt die Anordnung der Überwachung des Kommunikationsinhalts einer Anwendung, beispielsweise den Inhalt von E-Mails.</p> <p>d. Buchstabe d betrifft alle Daten, die nicht den Kommunikationsinhalt einer Anwendung darstellen, sondern im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Verwaltung der Verbindung anfallen. Die folgenden Parameter werden aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die für die Fernmeldediensteanbieterin üblichen Parameter des Beginns und des Endes einer Internetnutzersession, aufgeführt nach Datum und Uhrzeit.2. Alle verfügbaren Adressierungselemente müssen geliefert werden, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit dem Ursprung und dem Ziel der Kommunikation.3. Ziffer 3 bezieht sich auf die Elemente des Zuganges auf einen Internetservice, wie etwa den Namen der Benutzerin oder des Benutzers sowie die Passwörter.4. Ziffer 4 bezieht sich auf die Lieferung der Umschlaginforma-
--	---	--

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

	<p>schlaginformationen gemäss dem benutzten Protokoll,</p> <p>5. die anderen verfügbaren Kommunikationsparameter,</p> <p>6. die technischen Änderungen während der Kommunikation und ihre Ursachen, falls bekannt.</p>	<p>tionen gemäss dem benutzten Protokoll (beispielsweise dem SMTP-Protokoll). Es handelt sich dabei um Standard-Protokolle, die benutzt werden, um E-Mails zu versenden und zu empfangen.</p> <p>5. Ziffer 5 erlaubt es, andere Kommunikationsparameter zu erhalten, die bei der Nutzung eines Internetservices bei der Internetzugangsanbieterin entstehen und aufbewahrt werden, wie etwa die Portadresse vom Ursprung und Ziel der Kommunikation.</p> <p>6. Diese Ziffer erwähnt die Informationen, die während einer Kommunikation über einen Internetservice verlangt werden können. In diesem Fall hat die Strafverfolgungsbehörde die Möglichkeit, einen technischen Bericht betreffend alle Änderungen zu verlangen, die die überwachte Person oder die Fernmeldediensteanbieterin als Internetzugangsanbieterin veranlasst hat. Es handelt sich etwa um Abonnementsänderungen oder um Änderungen am Log-in beim Internetzugang der überwachten Person.</p>
--	--	---

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Neu eingefügt	Art. 24b Überwachungstypen (rückwirkend)	Art. 24b Überwachungstypen (rückwirkend)
	<p>Als rückwirkende Überwachung können folgende Überwachungstypen angeordnet werden:</p> <p>a. die Übermittlung der folgenden Angaben über den überwachten Zugang:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Datum und die Uhrzeit, zu der die Datenverbindung hergestellt und getrennt wurde,2. die Art der Datenverbindung oder des Anschlusses,3. die verwendeten Anmeldungsdaten (Log-in),4. die verfügbaren Adressierungselemente, insbesondere des Ursprungs der Kommunikation,5. die Kommunikationsparameter der Endgeräte und die Parameter zur Teilnehmeridentifikation (z.B. MAC-Adresse, IMEI-Nummer, IMSI-Nummer),6. bei Zugang über ein Mobilfunknetz: den Zell-Identifikator (Cell ID), den Standort und die Hauptstrahlungsrichtung der Antenne, mit der das Endgerät der überwachten Person zum Zeitpunkt der Kommunikation verbunden ist,	<p>Der Art. 24b bezieht sich auf die sogenannte rückwirkende Überwachung. Es handelt sich dabei um Daten, die von der Internetzugangsanbieterin registriert und aufbewahrt wurden. Der Buchstabe a bezieht sich auf die Lieferung von Verkehrsdaten, die die Zuteilung mindestens einer der folgenden Parameter betreffen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. In Ziffer 1 wird die Lieferung folgender Elemente verlangt: das Datum und die Uhrzeit, zu der die Datenverbindung hergestellt und getrennt wurde. Dabei wird unter dem Begriff „Datenverbindung“ die Internet-Session verstanden und nicht jede einzelne Aktion innerhalb einer solchen Session.2. In Ziffer 2 wird Auskunft über den Typ des Anschlusses oder der Datenverbindung verlangt, zum Beispiel eine ADSL-Verbindung oder eine analoge Datenverbindung.3. Ziffer 3 betrifft die bekannten Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwörter).4. Ziffer 4 bezieht sich auf die bekannten Adressierungselemente des überwachten Internetzugangs, insbesondere des Ursprungs der Kommunikation (z.B. IP-Adresse, Telefonnummer des ADSL-Anschlusses).5. Ziffer 5 erwähnt die Informationen, die bei der Benutzung eines Apparates für den Internetzugriff bekannt sind. Die Liste von Ziffer 5 ist nicht abschliessend und betrifft beispielsweise den Zugang über einen Computer oder über ein Mobiltelefon (Smartphone).6. Unter den Informationen, die unter der Ziffer 6 erwähnt werden, befinden sich solche, die sich auf die Zellen-Identifikatoren (Cell ID) während einer Überwachung eines Mobiltelefones beziehen, das als Zugangsmittel zum Internet gebraucht wurde.

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

	<p>b. die Übermittlung der folgenden Angaben bei Versand oder Empfang von Meldungen durch einen asynchronen elektronischen Postdienst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Datum und die Uhrzeit des Versands oder des Empfangs von Mitteilungen bei der Internetzugangsanbieterin,2. bei der Überwachung von E-Mail-Verkehr: die Umschlaginformationen gemäss benutztem Protokoll,3. die IP-Adressen der sendenden und empfangenden Fernmeldeanlagen der asynchronen elektronischen Postdienste,4. die anderen verfügbaren Adressierungselemente.	<p>Buchstabe b bezieht sich insbesondere auf den Erhalt von rückwirkenden Daten, die während einer Überwachung eines asynchronen elektronischen Postdienstes angefallen sind. Dabei handelt es sich typischerweise um Daten, die die E-Mail-Überwachung betreffen. In diesen Fällen müssen die Daten gemäss den folgenden Ziffern an die Strafverfolgungsbehörden geliefert werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Unter den in Ziffer 1 aufgeführten Daten sind die folgenden Basisdaten aufgeführt, die bei dem Versand und Empfang von Meldungen bei asynchronen elektronischen Postdiensten bei der Internetzugangsanbieterin entstehen: das Datum und der Zeitpunkt des Versandes sowie des Empfangs.2. Ziffer 2 erwähnt die notwendigen Parameter, die während der Benutzung des entsprechenden Protokolls von der Internetzugangsanbieterin registriert und aufbewahrt werden, um beispielsweise E-Mails zu versenden oder zu empfangen.3. Ziffer 3 verlangt, dass die benutzten IP-Adressen beim Senden und Empfangen von Nachrichten von asynchronen elektronischen Postdiensten (beispielsweise E-Mail) von den Strafverfolgungsbehörden angefordert werden können.4. Ziffer 4 sieht vor, dass alle anderen bei der Internet-Anbieterin verfügbaren registrierten Adressierungselemente während des Versands oder des Empfangs von Nachrichten der überwachten Person geliefert werden müssen.
--	--	---

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Neu eingefügt	Art. 24c Überwachungsmaßnahmen mit Auslandsbezug	Art. 24c Überwachungsmaßnahmen mit Auslandsbezug
	<p>Ziel der Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 24a Buchstaben a und b und 24b Buchstabe a können auch Anschlüsse nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c und d sein, die ein ausländisches Adressierungselement haben, welches sich im Netzwerk einer schweizerischen Fernmeldediensteanbieterin befindet.</p>	<p>Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 10. März 2009 (A 2335/2008) klargestellt, dass sich die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 15 Abs. 1 BÜPF und Art. 16 VÜPF (alt) nicht auf einen nationalen Anschluss mit einer nationalen Rufnummer beschränkt. In dem diesem Urteil zugrundeliegenden Beschwerdeverfahren ging es um die Überwachung eines sich im Ausland befindenden Telefonanschlusses, sodass das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid mit Bezug auf die Telefoniedienste fällte.</p> <p>Die Schlussfolgerungen des Bundesverwaltungsgerichtes lassen sich jedoch auch auf die Überwachung des Internets übertragen. Denn das Bundesverwaltungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass es nicht dem Konzept des BÜPF widerspricht, wenn es um die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zwischen einem ausländischen Adressierungselement und einem beliebigen Adressierungselement im Netzwerk einer schweizerischen Fernmeldediensteanbieterin geht. Mit einer solchen Schaltung wird, wie in Art. 15 Abs. 1 BÜPF vorgesehen, der Fernmeldeverkehr einer bestimmten Person überwacht, wobei der Ausgangspunkt für die Überwachung genau wie bei der Überwachung eines nationalen Adressierungselementes ein bestimmtes Adressierungselement bildet. Art. 15 Abs. 1 BÜPF kann kein Hinweis entnommen werden, wonach sich die Überwachung auf ein nationales Adressierungselement mit einem nationalen Zugang zu beschränken hätte. Art. 24c wurde eingefügt um die Modalitäten der in den Art. 24, 24a und 24b behandelten Überwachungstypen in geografischer Hinsicht zu präzisieren (Überwachungsmaßnahmen mit Auslandsbezug). Art. 24c dient somit der Klarstellung, dass Überwachungen, auch wenn sie einen Auslandsbezug haben, Standardüberwachungen gemäss Art. 24 Abs. 1 Buchstaben c und d, Art. 24a Buchstaben a und b und Art. 24b Buchstabe a darstellen. Auslandsbezug hat eine Überwachung dann, wenn von der Überwachungsmaßnahme der Internetverkehr von und zu einem ausländischen Adressierungselement im Inland, dem</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

		<p>sogenannten Inbound Roamer, betroffen ist. Der Fernmeldeverkehr umfasst dabei den Internetverkehr über ein schweizerisches Mobilfunknetz oder über einen kabellosen Zugang in der Schweiz. Das zu überwachende Adressierungselement kann zum Beispiel die MSISDN- oder die IMSI-Nummer sein. Angeordnet werden können in diesem Fall ebenfalls Echtzeitüberwachungen und rückwirkende Überwachungen des Fernmeldeverkehrs. Dies gilt ferner unabhängig davon, welchem Netzwerk das Adressierungselement zugehörig ist. Es ist dem Dienst bewusst, dass hierbei nicht sämtliche Parameter und Daten in allen denkbaren Konstellationen in der gleichen Qualität wie bei der Überwachung mit reinem Inlandbezug geliefert werden können.</p>
<p>Art. 25 Durchführung der Überwachung</p>	<p>Art. 25 Durchführung der Überwachung</p>	<p>Art. 25 Durchführung der Überwachung</p>
<p>1 Der Dienst bestimmt im Einzelfall: a. die technischen und organisatorischen Massnahmen für die Durchführung der Überwachung, wenn nötig im Einvernehmen mit der anordnenden Behörde; b. die zu verwendenden Datenträger, die Art und Weise der Echtzeitübermittlung und die zulässigen Datenformate nach Anhörung der Internet-Anbieterin. 2 Wenn der Dienst feststellt, dass die angeordnete Überwachung den E-mail-Verkehr von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern betrifft, ohne dass spezielle Vorkehren nach Artikel 4 Absätze 5 und 6 BÜPF angeordnet worden sind, zeichnet der Dienst den E-Mail-Verkehr auf und benachrichtigt die Genehmigungsbehörde. 3 Die Internet-Anbieterinnen melden dem Dienst die Ausführung der angeordneten Massnahmen. 4 Ist infolge technischer oder anderer Pannen</p>	<p>1 Der Dienst bestimmt im Einzelfall: a. die technischen und organisatorischen Massnahmen für die Durchführung der Überwachung, wenn nötig im Einvernehmen mit der anordnenden Behörde; b. die zu verwendenden Datenträger, die Art und Weise der Übermittlung und die zulässigen Datenformate, wenn nötig nach Anhörung der Internetzugangsanbieterinnen. 2 Wenn der Dienst feststellt, dass die angeordnete Überwachung Trägerinnen und Träger von Berufsgeheimnissen betrifft, ohne dass Vorkehren nach Artikel 271 Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) angeordnet worden sind, zeichnet der Dienst die Daten auf und benachrichtigt die Genehmigungsbehörde. 3 Die Internetzugangsanbieterinnen melden dem Dienst die Ausführung der angeordneten Massnahmen. 4 Sie leiten dem Dienst auf Verlangen die Daten zu. Der</p>	<p>Dieser Artikel besteht nunmehr aus 7 Absätzen. Er wurde um zwei Absätze, nämlich die Absätze 4 und 5 erweitert. Abs. 1 Bst. a wird in seiner bisherigen Form beibehalten. Lediglich Abs. 1 Bst. b wird um den Begriff „wenn nötig“ ergänzt, damit es in der Entscheidungskompetenz des Dienstes verbleibt, ob er die Internetzugangsanbieterinnen in den in Abs. 1 Bst. b erwähnten Fällen kontaktiert oder nicht. Im Gegensatz zur französischen Version der VÜPF musste der Begriff der „Internetanbieterinnen“ resp. „offerente Internet“ in der deutschen und der italienischen Fassung angepasst werden. Sie lautet nun „Internetzugangsanbieterinnen“ respektive „fornitore di accesso a Internet“. Abs. 2 berücksichtigt das Inkrafttreten der StPO auf den 1. Januar 2011 und die Aufhebung der Art. 3 bis 10 der BÜPF. Daher muss auf den Art. 271 Abs. 1 StPO verwiesen werden, der die gleichen Ziele wie der Art. 4 Abs. 5 und 6 BÜPF verfolgt. Zusätzlich musste dieser Absatz an den Umstand angepasst werden, dass nicht mehr nur E-Mail-Anwendungen überwacht werden, sondern auch Internetzugänge und Internetanwendungen (Verweis auf Art. 24, 24a und 24b). Betreffend Abs. 3 müssen dieselben sprachlichen Anpassun-</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

<p>eine Internet-Anbieterin vorübergehend nicht in der Lage, ihre Pflichten bei Echtzeit-Überwachungen oder zum Vollzug neuer Überwachungsanordnungen wahrzunehmen, muss sie es dem Dienst unverzüglich mitteilen. Die Verkehrsdaten, welche nicht dem Dienst übertragen werden konnten, sind nachzuliefern.</p> <p>5 Die Überwachung ist so durchzuführen, dass weder die überwachte Person noch andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer davon Kenntnis erhalten. Sie ist so zu planen, dass eine unbefugte oder unsachgemässe Verwendung der erfassten Informationen verhindert wird.</p>	<p>Dienst regelt in seinen Richtlinien nach Anhörung der Anbieterinnen die Spezifikation dieser Zuleitung unter Berücksichtigung der Standards des Europäischen Institutes für Telekommunikationsnormen (ETSI).</p> <p>5 Bei Überwachungsmassnahmen, die nicht explizit in dieser Verordnung aufgeführt sind, stellen sie dem Dienst jene bereits vorhandenen Schnittstellen zur Verfügung, von denen aus der Fernmeldeverkehr der überwachten Person in Echtzeit und permanent zum Verarbeitungszentrum übertragen werden kann. Der Dienst regelt die Überwachungsmodalitäten im Einzelfall.</p> <p>6 Ist infolge technischer oder anderer Pannen eine Internetzugangsanbieterin vorübergehend nicht in der Lage, ihre Pflichten bei Echtzeit-Überwachungen oder zum Vollzug neuer Überwachungsanordnungen wahrzunehmen, muss sie es dem Dienst unverzüglich mitteilen. Die Verkehrsdaten, die nicht dem Dienst übertragen werden konnten, sind nachzuliefern.</p> <p>7 Die Überwachung ist so durchzuführen, dass weder die überwachte Person noch andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer davon Kenntnis erhalten. Sie ist so zu planen, dass eine unbefugte oder unsachgemässe Verwendung der erfassten Informationen verhindert wird.</p>	<p>gen erfolgen wie bei Art. 25 Abs. 1 bst.b. Die Begriffe lauten nun „Internetzugangsanbieterinnen“ respektive „fornitore di accesso a Internet“.</p> <p>Art. 25 Abs. 4 wurde neu eingefügt, um die Pflicht der Zuleitung des Fernmeldeverkehrs von überwachten Personen von Seiten der Internet-Anbieterinnen klarzustellen und im Weiteren gibt Absatz 4 dem Dienst die Befugnis, die Spezifikation dieser Zuleitung in seinen Richtlinien zu regeln. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinien die ETSI-Standards berücksichtigen, um die Investitionssicherheit für die Fernmeldediensteanbieterinnen zu gewährleisten und um auf die Vereinheitlichung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach europäischen Standards hinzuwirken.</p> <p>Art. 25 Abs. 5 wurde eingefügt, um die Befugnis des Dienstes, die Durchführung von Überwachungsmassnahmen, die nicht explizit in dieser Verordnung aufgeführt sind, die aber durch die Strafverfolgungsbehörden angeordnet und von den Zwangsmassnahmengerichten genehmigt wurden, gegenüber den betroffenen Fernmeldediensteanbieterinnen verfügen zu können, gesondert zu regeln. Es wird an dieser Stelle auch auf die Erläuterung zu Art. 17 Abs. 5 verwiesen. Gemäss dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2011 (A-8267/2010) müssen die betroffenen Fernmeldediensteanbieterinnen die Durchführung solcher Überwachungsmassnahmen dulden. Sie müssen dem Dienst nur diese Schnittstellen zur Verfügung stellen, die bereits vorhanden sind.</p> <p>In Art. 25 Abs. 6 wurde in der deutschen und italienischen Sprachversion der Begriff „Internetanbieterin“ respektive „offere Internet“ durch den Begriff „Internetzugangsanbieterin“ respektive „fornitore di accesso a Internet“ ersetzt.</p> <p>Der Inhalt der vormaligen Absätze 4 und 5 ist nun neu in den Absätzen 5 und 6 geregelt.</p>
---	--	--

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Art. 26 Pflichten der Internet-Anbieterinnen	Art. 26 Pflichten der Internetzugangsanbieterinnen	Art. 26 Pflichten der Internetzugangsanbieterinnen
<p>1 Jede Internet-Anbieterin muss in der Lage sein, die Überwachungstypen nach Artikel 24 auszuführen, die durch sie angebotene Dienste betreffen.</p> <p>2 Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist von der Aufnahme des Kundenbetriebes eines Internet-Dienstes an sicherzustellen.</p> <p>3 Jede Internet-Anbieterin muss sicherstellen, dass sie die Überwachungsanordnungen so rasch wie möglich ausführen kann. Sie meldet dem Dienst die Namen der Kontaktpersonen.</p> <p>4 Sie hat zu gewährleisten, dass innerhalb des durch die Überwachungsanordnung bestimmten Zeitraumes die Überwachung des gesamten über ihre eigene Infrastruktur geführten und den Überwachungen gemäss Artikel 24 unterliegenden Internet-Verkehrs ermöglicht wird, der von überwachten IP- und E-mail-Adressen ausgeht, oder für diese bestimmt ist.</p> <p>5 Sie müssen gewährleisten, dass alle an einer Überwachung beteiligten Systeme nicht mehr als fünf Sekunden vom über das Internet verfügbaren offiziellen Schweizer Zeit normal abweichen.</p>	<p>1 Jede Internetzugangsanbieterin muss in der Lage sein, die Überwachungstypen nach diesem Abschnitt, die durch sie angebotene Dienste betreffen, auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.</p> <p>2 Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist von der Aufnahme des Kundenbetriebes eines Internet-Dienstes an sicherzustellen.</p> <p>3 Jede Internetzugangsanbieterin muss sicherstellen, dass sie die Überwachungsanordnungen auch ausserhalb ihrer Bürozeiten empfangen und so rasch wie möglich ausführen kann. Sie meldet dem Dienst schriftlich die Kontaktangaben der verantwortlichen Personen.</p> <p>4 Jede Internetzugangsanbieterin hat die Überwachung des gesamten von der Überwachungsanordnung erfassten Internetverkehrs zu ermöglichen, der über ihre eigene Infrastruktur geführt wird und der den Überwachungen gemäss Artikel 24–24c unterliegt.</p> <p>5 Der Dienst kann die Internetzugangsanbieterinnen zur Zusammenarbeit verpflichten, um die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu vollziehen, der durch mehr als ein Netzwerk führt.</p> <p>6 Zur Überprüfung der Überwachungsbereitschaft haben die Internetzugangsanbieterinnen dem Dienst die Benutzung ihrer Dienste unentgeltlich zu gewähren.</p> <p>7 Wenn nötig unterstützen die Internetzugangsanbieterinnen den Dienst, um sicherzustellen, dass die übermittelten Überwachungsdaten tatsächlich mit dem Fernmeldeverkehr der überwachten Personen übereinstimmen.</p>	<p>Dieser Artikel wurde neu formuliert und mit dem aktuellen Art. 18 VÜPF harmonisiert. Dieser Artikel umfasst neu 7 Absätze statt 5. Zusätzlich wurden im Titel und in den Absätzen 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des vorgenannten Artikels in der deutschen und italienischen Sprachversion der Begriff „Internetanbieterin“ respektive „offerente Internet“ durch den Begriff „Internetzugangsanbieterin“ respektive „fornitore di accesso a Internet“ ersetzt.“</p> <p>Diese Änderungen resultieren aus der neuen Terminologie, die in Art. 1 Abs. 2 Bst. e verankert ist.</p> <p>In Abs. 1 wurde die obsoletere Referenz auf den alten Art. 24 VÜPF gestrichen und neu die Referenz auf den Abschnitt 6 eingefügt. Des Weiteren wurde Abs. 1 des Art. 18 um den Ausdruck „oder durch Dritte ausführen zu lassen“ erweitert, um zu verdeutlichen, dass die von einer Überwachungsmaßnahme betroffenen Fernmeldediensteanbieterinnen selbstverständlich Drittpersonen oder sogenannte Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten beziehen dürfen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Firmen, die sich im Bereich „Lawful Interception“ spezialisiert haben. In Abs. 3 wurde, neben der sprachlichen Harmonisierung der Vorlage in den drei Amtssprachen, der Inhalt mit dem neuen Art. 18 Abs. 3 VÜPF harmonisiert. Des Weiteren wird präzisiert, dass die Internetzugangsanbieterin dem Dienst die Kontaktangaben der verantwortlichen Personen schriftlich mitteilen müssen. Diesbezügliche Änderungen müssen dem Dienst ebenfalls unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. In Abs. 4 wurde die obsoletere Referenz auf den alten Art. 24 VÜPF gestrichen und neu die Referenz auf die Art. 24 – 24c eingefügt. Zusätzlich musste dieser Absatz an den Umstand angepasst werden, dass nicht mehr nur E-Mail-Anwendungen überwacht werden, sondern auch Internetzugänge und Internetanwendungen (Verweis auf Art. 24, 24a, 24b und 24c).</p> <p>Der vormalige Inhalt des Absatzes 5 wurde gestrichen. Der Grund besteht darin, dass der Inhalt dieses Absatzes einen Sachverhalt administrativer und organisatorischer Art betrifft,</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

		<p>der in den organisatorischen und administrativen Richtlinien des Dienstes geregelt ist und deswegen nicht mehr in diesem Artikel aufgeführt wird. Neu regelt Abs. 5 die Pflicht mehrerer Internetzugangsanbieterinnen zur Zusammenarbeit, wenn Fernmeldeverkehr überwacht werden muss, der durch die Netzwerke mehrerer Internetzugangsanbieterinnen führt. Der Abs. 6 des Art. 26 entspricht der Regelung von Art. 18 Abs. 8.</p> <p>Abs. 7 wurde neu eingefügt und regelt die Pflicht der Fernmeldediensteanbieterinnen, den Dienst zu unterstützen, wenn im Einzelfall überprüft werden muss, ob die übermittelten Überwachungsdaten tatsächlich mit dem Fernmeldeverkehr der überwachten Person übereinstimmen.</p>
<p>Art. 27 Auskünfte über Internet-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 und Abs. 2</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 und Abs. 2</p>
<p>1 Die zuständige Internet-Anbieterin meldet dem Dienst auf Anfrage folgende Daten:</p> <p>a. bei fest zugeteilten IP-Adressen: die Art des Anschlusses und das Datum der Inbetriebsetzung, den Namen, die Adresse und, sofern bekannt, den Beruf der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, sowie weitere IP-Adressen, die die Internet-Anbieterin dieser zugeteilt hat;</p> <p>b. bei EDV-Systemen: sofern verfügbar, zusätzlich die Domainnamen und weitere Adressierungselemente unter denen diese der Internet-Anbieterin bekannt sind;</p> <p>c. bei E-Mail-Adressen, sofern sie auf zur Nutzung durch Kunden bestimmten E-Mail-Einrichtungen der Internet-Anbieter eingerichtet sind: soweit diese Daten bekannt sind, den Namen, die Adresse und den Beruf der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.</p> <p>2 Der Dienst sucht über die öffentlich zugäng-</p>	<p>1 Die zuständige Internetzugangsanbieterin übermittelt dem Dienst auf Anfrage folgende Angaben:</p> <p>a. bei IP-Adressen: die Art des Anschlusses, das Datum und die Uhrzeit der Zuteilung oder das Datum und die Uhrzeit des Anfangs und gegebenenfalls des Endes des Zuteilungszeitraumes, den Namen, die Adresse, die Anmeldungsdaten (Log-in) und, soweit bekannt, den Beruf der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, sowie weitere IP-Adressen, die die Internetzugangsanbieterin dieser oder diesem zugeteilt hat;</p> <p>b. bei EDV-Systemen: sofern verfügbar, zusätzlich die Domainnamen und weitere Adressierungselemente unter denen diese der Internetzugangsanbieterin bekannt sind;</p> <p>c. bei elektronischen Postdiensten, sofern sie von den Internetzugangsanbieterin zur Nutzung durch Kunden eingerichtet sind: soweit bekannt, den Namen, die Adresse und den Beruf der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.</p> <p>2 Der Dienst sucht über die öffentlich zugänglichen Daten-</p>	<p>In Art. 27 Abs. 1 der deutschen und italienischen Version wurde im einleitenden Teil der Begriff der „Internet-Anbieterin“ respektive des „offerente Internet“ durch den Begriff „Internetzugangsanbieterin“ respektive „fornitore di accesso a Internet“ ersetzt (vgl. in diesem Zusammenhang die oben aufgeführten Erläuterungen zum Art. 1 Abs. 2 Bst. e).</p> <p>Abs. 1 Bst. a von Art. 27 wurde dahingehend angepasst, dass dieser Artikel nicht mehr nur bei fest zugeteilten IP-Adressen (sogenannten statischen IP-Adressen) als Ausführungsbestimmung zu Art. 14 Abs. 4 BÜPF (Identifikation einer Urheberin oder eines Urhebers einer Straftat im Internet) dienen kann, sondern auch der Identifikation von Benutzerinnen oder Benutzern von dynamischen IP-Adressen. Ergänzt wurde die Bestimmung zudem um die Angaben zu den Anmeldungsdaten (Log-in) und den weiteren IP-Adressen, die die Internetzugangsanbieterin der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer zugeteilt hat. Zugleich wurde auch schon die im einleitenden Teil des Art. 27 Abs. 1 durchgeführte sprachliche Anpassung wiederholt.</p> <p>Die Änderung des Abs. 1 Bst. b betrifft den deutschen und italienischen Text. In beiden Sprachversionen der VÜPF wur-</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

<p>lichen Datenbanken die zuständige Internet-Anbieterin für Auskunftsgesuche und Überwachungen der Internet-Zugänge. 3 Er bewahrt die Auskunftsgesuche und die erteilten Antworten während eines Jahres auf. Er vernichtet diese Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.</p>	<p>banken die zuständige Internetzugangsanbieterin für Auskunftsgesuche und Überwachungen der Internet-Zugänge.</p>	<p>de der Begriff der „Internet-Anbieterin“ und des „offerente Internet“ angepasst werden. Dieser lautet nun „Internetzugangsanbieterin“ respektive „fornitore di accesso a Internet“. Abs. 1 Bst. c von Art. 27 wurde dahingehend geändert, dass die Pflicht zur Identifikation von Kunden nicht mehr nur auf die Nutzung von E-Mail-Diensten beschränkt ist, sondern auf alle elektronischen Postdienste erweitert wurde, sofern diese zur Nutzung durch die Kunden von den Internetzugangsanbieterinnen eingerichtet wurden. Die sprachliche Anpassung betrifft den Begriff „Internetzugangsanbieterin“, diese wurde in der deutschen und italienischen Version durchgeführt. Auch in Abs. 2 musste im Gegensatz zur französischen Version der Begriff der „Internet-Anbieterin“ und des „offerente Internet“ in der deutschen und italienischen Version angepasst werden. Dieser lautet nun „Internetzugangsanbieterin“ respektive „fornitore di accesso a Internet“.</p>
---	---	---

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

7. Abschnitt: Überwachung des Verkehrs innerhalb von internen Fernmeldenetzen oder Hauszentralen		
Art. 28 Vorbereitung der Überwachung		
Wenn die Überwachungsanordnung eine Überwachung des Verkehrs innerhalb eines internen Fernmeldenetzes oder einer Hauszentrale vorsieht, bestimmt der Dienst im Einvernehmen mit der Betreiberin dieses Netzes oder dieser Zentrale und wenn nötig mit der anordnenden Behörde, wie die Überwachung durchzuführen ist.	KEINE Änderungen	
Art. 29 Durchführung der Überwachung		
1 Der Dienst richtet die Überwachung selber ein oder beauftragt damit auf eigene Kosten die Betreiberin des internen Fernmeldenetzes oder der Hauszentrale, wenn diese einverstanden ist und über die angemessenen Einrichtungen verfügt. 2 Wenn die Betreiberin mit der Überwachung beauftragt ist, müssen die Auflagen für die Datensicherheit im Auftrag enthalten sein.	KEINE Änderungen	

8. Abschnitt: Gebühren und Rechtsschutz Art. 30 Gebühren und Entschädigungen		
<p>1 Die Gebühren, die den anordnenden Behörden in Rechnung gestellt werden, und der Anteil der Gebühren, der den Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten als Entschädigung für die Kosten der einzelnen Überwachung ausbezahlt wird, sind im Anhang festgelegt.</p> <p>2 Die Gebühren enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Gebühren für die Dienstleistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Durchführung einer Überwachung (Erstellen eines Dossiers);b. die Pauschalgebühren für bestimmte Dienstleistungen;c. die Gebühren nach Aufwand für Dienstleistungen, die innerhalb der Dienstzeit erbracht werden;d. die zusätzlichen Gebühren für Dienstleistungen, die ausserhalb der Dienstzeit erbracht werden müssen. <p>3 Die anordnende Behörde kann vom Dienst verlangen, dass er ihr die zu erwartenden Kosten für eine bestimmte Überwachung mitteilt.</p>	<p>KEINE Änderungen</p>	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Art. 31 Rechnungstellung		
<p>1 Der Dienst stellt den anordnenden Behörden nach Abschluss der Überwachung Rechnung für die gesamten erbrachten Dienstleistungen.</p> <p>2 Die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten übermitteln dem Dienst ihre Abrechnungen spätestens zwei Monate nach Abschluss der Überwachung.</p>	KEINE Änderungen	
Art. 32 Rechtsschutz		
<p>Verfügungen des Dienstes über den Vollzug dieser Verordnung können mit Beschwerde bei der Rekurskommission UVEK angefochten werden.</p>	KEINE Änderungen	

<p>9. Abschnitt: Schlussbestimmungen Art. 33 Vollzug</p>		
<p>1 Das Departement regelt: a. die zugelassenen Übertragungsmittel zur Einreichung der Überwachungsanordnungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a; b. die Fristen für die Beantwortung der Auskunftsgesuche nach Artikel 19 Absatz 3 in Funktion der verschiedenen Dringlichkeitsstufen; c. die Anforderungen an die Auskunftsgesuche nach den Artikeln 22 und 27; d. wenn nötig, die technischen ergänzenden Angaben, die in Artikel 15 Absatz 2 erwähnt sind; e. die technischen und administrativen Einzelheiten der einzelnen Überwachungstypen. 2 Er legt Form und Inhalt folgender Formulare fest: a. die durch die anordnende Behörde zu verwendenden Formulare, um die Überwachungsanordnung beim Dienst einzureichen; b. die durch den Dienst zu verwendenden Formulare, um die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten mit der Durchführung der Überwachungsanordnung zu beauftragen; c. die durch die Behörden nach Artikel 14 Absatz 2 BÜPF zu verwendenden Formulare, um vom Dienst die Auskünfte nach den Artikeln 22 und 27 einzuholen. 3 Das Departement räumt den Anbieterinnen von Post- und Fernmeldediensten beim Erlass von technischen Vorschriften angemessene Übergangsfristen für die Umsetzung ein.</p>	<p>KEINE Änderungen</p>	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts		
Die Verordnung vom 1. Dezember 1997 über den Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird aufgehoben.	KEINE Änderungen	
Art. 35 Änderung bisherigen Rechts		
Die Verordnung vom 6. Oktober 1997 über Fernmeldedienste wird wie folgt geändert: Art. 50 Abs. 1 1 Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen die persönlichen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bearbeiten, soweit und solange dies für den Verbindungsaufbau, die Erteilung von Auskünften über den Post- und Fernmeldeverkehr gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) und den Erhalt des für die entsprechenden Leistungen geschuldeten Entgelts notwendig ist.	KEINE Änderungen	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

Art. 36 Übergangsbestimmungen		
<p>1 Während maximal drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vollzieht der Dienst die Überwachungsanordnungen, die nach dem alten Recht genehmigt worden sind.</p> <p>2 Bis zur Inbetriebnahme des Verarbeitungszentrums nach Artikel 8 übertragen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Daten aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach bisheriger Praxis an den Dienst. Der Dienst zeichnet den Fernmeldeverkehr auf oder überträgt ihn mit Direktschaltung an die Strafverfolgungsbehörde, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist.</p> <p>3 Die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten melden innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Überwachungsmassnahmen innerhalb ihres Dienstleistungsangebots, die sie nicht imstande sind auszuführen. Sie treffen die notwendigen Massnahmen, um diese Überwachungstypen innerhalb der durch den Dienst im Einzelfall festgesetzten Frist ausführen zu können und melden es dem Dienst, sobald sie dazu in der Lage sind.</p> <p>4 Spätestens vom 1. April 2004 an übertragen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Daten aus jeder Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den technischen Vorschriften gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e. Das Departement kann Anbieterinnen, die zwischen dem 1. April 2003 und dem 1. April 2004 die Daten aus der Überwachung schon nach den neuen Anforderungen übertragen, den Gebührenanteil angemessen erhöhen. Die Mehrkosten werden nicht auf</p>	<p>KEINE Änderungen</p>	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

<p>die anordnenden Behörden überwält. 5 Die Internet-Anbieterinnen übertragen vom 1. April 2003 an die Daten aus jeder Überwachung dem Dienst. Vorher müssen sie die Auskünfte nach Artikel 14 BÜPF erteilen und vorhandene Verkehrsdaten des E-Mail-Verkehrs übermitteln. 6 Die Verordnung des UVEK vom 21. Juni 2000 über die Gebühren und Entschädigungen bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bleibt für die Überwachungen nach Absatz 2 anwendbar.</p>		
Neu eingesetzt	Art. 36b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	Art. 36b Übergangsbestimmungen zur Änderung des 6. Abschnittes
	<p>Anbieterinnen von Festnetzinternetzugängen und mobilen Internetzugängen müssen zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung in der Lage sein, die neu in den 6. Abschnitt dieser Verordnung aufgenommenen Überwachungsmassnahmen auszuführen. Die bereits vorhandenen Schnittstellen nach Artikel 25 Absatz 5 müssen hingegen ab dem Inkrafttreten dieser Änderung zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>In Art. 36b wird festgelegt, dass die Fernmeldediensteanbieterinnen von Internetfestnetz- und mobilen Zugängen spätestens nach 12 Monaten ab Inkrafttreten die im 6. Abschnitt neu definierten Pflichten und Überwachungstypen erfüllen resp. ausführen können müssen. Aufgrund der umfangreichen Vorbereitungsarbeiten, die auf Seiten der betroffenen Fernmeldediensteanbieterinnen in Bezug auf die Budgetierung, Hardwarebeschaffung, Einspielen und Testen von Softwareupdates und Anpassung administrativer Prozessabläufe, zu leisten sind, erscheint eine Übergangsfrist von 12 Monaten als angemessen. Des Weiteren wurde im Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. März 2009 (A-2335/2008) einer Fernmeldediensteanbieterin für die Überwachungsbereitschaftserstellung im Rahmen von Überwachungsmassnahmen mit Auslandsbezug eine Umsetzungsfrist von 12 Monaten zugebilligt. Eine kürzer bemessene Übergangsfrist zur Umsetzung der im 6. Abschnitt neu eingeführten Pflichten und Überwachungstypen würde zur Folge haben, dass eine Mehrzahl der Fernmeldediensteanbieterinnen bei Fristablauf sich in Verzug befinden würden. Die Frist zur Überwachungsbereitschaftserstellung für die neu im 6. Abschnitt geregelten Überwachungstypen haben zur Folge, dass während dieser einjährigen Frist auch die Prozesse für die bisherige E-Mail-</p>

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

		Überwachung gemäss Art. 24 VÜPF neu implementiert und dem ETSI-Standard angepasst werden können. Eine Ausnahme wird jedoch für Art. 25 Abs. 5 VE-VÜPF statuiert. Obwohl diese Bestimmung auch im 6. Abschnitt geregelt ist, wird für die reine Duldung von Internetüberwachungen unter blosser Zurverfügungstellung vorhandener Schnittstellen keine Übergangsfrist gewährt. Diese Übergangsbestimmungen gelten jedoch auch nicht für die Überwachungstypen des 4. Abschnittes, die neu dort aufgeführt werden, jedoch seit Jahren in normalen technischen und administrativen Prozessabläufen durchgeführt werden (in concreto der Antennensuchlauf nach Art. 16 Bst. e VE-VÜPF, die Suche und Rettung vermisster Personen nach Art. 16a VE-VÜPF und die Überwachungsmassnahme mit Auslandsbezug nach Art. 16b VE-VÜPF).
Neu eingesetzt	Begriffe und Abkürzungen (Anhang Art. 2)	
	1. Internetzugangsanbieterin: Fernmeldedienstanbieterin oder der Teil einer Fernmeldedienstanbieterin, die der Öffentlichkeit fernmeldetechnische Übertragungen von Informationen auf der Basis der IP-Technologien (Netzprotokoll im Internet [Internet Protocol]) unter Verwendung von IP-Adressen anbietet;	Anhang Beschreibungen und Abkürzungen Basierend auf Art. 2 listet dieser Anhang die Beschreibungen und Abkürzungen auf, die im Bereich der Fernmeldeüberwachung generell benutzt werden.
	2. Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen oder Hauszentralen: die Personen, die über die Beschaffung, die Erstellung und den Betrieb dieser Einrichtungen entscheiden;	
	3. Echtzeit-Überwachung: das Abfangen in Echtzeit und die simultane, leicht verzögerte oder periodische Übertragung der Post- oder Fernmeldeverkehrsdaten, inklusive der Nutzinformationen, durch die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten gemäss den Angaben der Überwachungsanordnung;	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

	<p>4. rückwirkende Überwachung: die Herausgabe der Verkehrs- und Rechnungsdaten der zurückliegenden sechs Monate durch die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten;</p>	
	<p>5. Direktschaltung: direkte Übertragung des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person vom Dienst an die anordnende Behörde;</p>	
	<p>6. Nutzinformatoren: der Anteil des zu überwachenden Fernmeldeverkehrs, der die zwischen Benutzenden bzw. zwischen deren Endeinrichtungen ausgetauschten Informationen (z.B. Laute, Telefax, E-Mails und Daten) enthält;</p>	
	<p>7. Verkehrs- und Rechnungsdaten: die Informationen, die von der Anbieterin über den Post- oder Fernmeldeverkehr von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgezeichnet werden, um die Tatsache der Postsendung oder der Kommunikation und die Rechnungsstellung zu belegen;</p>	
	<p>8. Adressierungselemente: Kommunikationsparameter sowie Nummerierungselemente, wie Kennzahlen, Rufnummern und Kurznummern (Art. 3 Bst. f des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 FMG);</p>	
	<p>9. Kommunikationsparameter: die Elemente zur Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Fernmeldeanlagen, die an einem fernmeldetechnischen Kommunikationsvorgang beteiligt sind (Art. 3 Bst. g FMG);</p>	
	<p>10. E.164-Nummer: Adressierungselement des Nummerierungsplans E.164 (vgl. das 2. Kapitel der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich);</p>	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

	11. IMEI-Nummer (IMEI: International Mobile Equipment Identity): internationale Nummer zur Identifizierung von Mobiltelefonie-Geräten;	
	12. IMSI-Nummer (IMSI: International Mobile Subscriber Identity): internationale Nummer, die zur Identifikation der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in einem Mobilfunknetz dient;	
	13. IP-Adresse (Internet-Protokoll-Adresse): Adresse, die alle verbundenen Geräte in einem Informatiknetzwerk identifiziert, die das Internet-Protokoll benutzen;	
	14. MAC-Adresse (Media Access Control Address): Hardware-Adresse, die in einer Netzwerkkarte oder einem Netzwerkadapter hinterlegt ist und als eindeutige Adresse auf der Ebene der OSI-Schicht 2 gebraucht wird;	
	15. SIM-Nummer (SIM: Subscriber Identity Module): Serien-Nummer der SIM Karte, die die Karte eindeutig identifiziert;	
	16. Cell ID: unveränderter Zell-Identifikator (Cell Global Identification) der Mobiltelefonie;	
	17. Umschlaginformationen: Adressierungselemente, die den Datagrammen eines E-Mail angehängt werden;	
	18. DSL (Digital Subscriber Line): Breitband-Internetzugang mittels Bitübertragungsschicht auf einer Teilnehmeranschlussleitung, der einen hohen Datenfluss erlaubt;	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

	19. xDSL: Gruppe von Techniken, die mit der DSL-Technologie verwandt sind. Der Buchstabe «x» steht für diverse Abkürzungen, mit denen die verschiedenen DSL-Technologien bezeichnet werden;	
	20. FTTH (Fiber To The Home): Glasfaserleitung bis zur Wohnung des Teilnehmers;	
	21. Kabelmodem: Modemtyp, der es erlaubt, sich mit dem Internet über ein Kabelfernsehnetz zu verbinden;	
	22. SIM-Karte (SIM Subscriber Identity Module): Chipkarte, die zur Identifikation der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in einem Mobilfunknetz dient;	
	23. Prepaid SIM-Karte: SIM-Karte, bei welcher die Kundenbeziehung für Mobiltelefone nicht über ein Abonnementsverhältnis aufgenommen wird;	
	24. GPRS (General Packet Radio Service): Mobiltelefoniedienst, der die paketvermittelte Datenübertragung über GSM erlaubt;	
	25. GSM (Global System for Mobile Communications): Standard der zweiten Mobilfunk-Generation;	
	26. UMTS (Universal Mobile Telecommunications System): Standard der dritten Mobilfunk-Generation;	
	27. LTE (Long Term Evolution): Standard der vierten Mobilfunk-Generation;	
	28. OSI-Referenzmodell (Open Systems Interconnection): Modell nach ISO-Norm 7498, welches zur Beschreibung offener Kommunikationsarchitekturen in Computernetzen dient;	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

	29. OSI-Schicht 2: (engl. Data Link Layer) nach dem OSI-Referenzmodell;	
	30. OSI-Schicht 3: (engl. Network Layer) nach dem OSI-Referenzmodell;	
	31. Ethernet: Familie von Netzwerktechnologien der OSI-Schichten 1 und 2 auf der Basis der IEEE-Norm 802.3;	
	32. Network Access Server (NAS): Server, der von einer Internetzugangsanbieterin betrieben wird und den Kunden den Zugang zum Internet ermöglicht;	
	33. Instant Messaging (sofortige Nachrichtenübermittlung): synchrone Echtzeitkommunikation zwischen zwei oder mehr Teilnehmern. Es gibt eine Vielzahl von Instant Messaging Diensten und es werden zum Teil proprietäre Protokolle verwendet. Neben Textnachrichten können häufig auch Multimedia-Inhalte übertragen werden.	
	34. VoIP (Voice over IP auch IP-Telefonie oder Internet-Telefonie): Technik, die es erlaubt, über das IP Protokoll zu telefonieren;	
	35. Wi-Fi: Standard für kabellose Netzwerke nach der IEEE-Norm 802.11;	
	36. Wimax (Worldwide Interoperability for Microwave Access): Standard für kabellose Netzwerke nach der IEEE-Norm 802.16;	
	37. WLL (Wireless Local Loop): drahtloser Teilnehmeranschluss, der eine Alternative zum leitungsgebundenen Anschlussnetz darstellt;	
	38. IEEE (Institute of Electrical and Electronics Engi-	

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

(Kein offizielles Dokument, alle Angaben ohne Gewähr)

SR 780.11

	neers): gemeinnützige Organisation, die die Veröffentlichung der Normen, die von den Mitgliedern der Organisation verfasst werden, sicherstellt;	
	39. IETF (Internet Engineering Task Force): internationale, informelle Organisation, die die meisten Internetstandards erarbeitet;	
	40. ISO (International Organization for Standardization): weltweite Organisation für die Erarbeitung und Veröffentlichung internationaler Normen;	
	41. ITU (International Telecommunication Union): internationale Organisation der Vereinten Nationen, die sich dem Wachstum und der nachhaltigen Entwicklung von Telekommunikations- und Informationstechnologie widmet;	
	42. ITU-T: Bereich der ITU, der Empfehlungen im Bereich der Telekommunikationsstandardisierung herausgibt.	